Zeitschrift: Appenzellische Jahrbücher

Herausgeber: Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft

Band: 43 (1915)

Artikel: Die Verfassungsbewegungen in Appenzell A. Rh. während der

Regenerationszeit

Autor: Haefeli, Fritz

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-268111

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Verfassungsbewegungen in Appenzell A. Rh. während der Regenerationszeit.

Von Dr. Fritz Haefeli.

Der Sturz der Mediationsverfassung im Dezember 1813 machte in Appenzell A. Rh. wie in jedem Kanton eine Neuordnung der Verfassungsverhältnisse nötig. Ohne weiteres kehrte man zu den Zuständen zurück, wie sie vor 1798 bestanden hatten; indessen hatte sich denselben schon die vom Ersten Konsul 1803 verliehene Verfassung nach Möglichkeit angepasst, sodass der Umschwung kaum fühlbar wurde. Die Landsgemeinde übte wiederum ihre Souveränitätsrechte aus. Ihr folgte im Range als höchste Behörde der Zweifache Landrat, auch Neu- und Alt-Räth genannt, der sich aus den 10 Landesbeamten, den regierenden und stillstehenden Hauptleuten und einer für jede Gemeinde festgesetzten Anzahl von Ratsgliedern Er versammelte sich jährlich einmal zusammensetzte. nach den Mai-Kirchhören, setzte die Landessteuern fest, beeidigte die neugewählten Gemeindevorsteher und traf verschiedene Wahlen, so die des Landesbauherrn, des Ratschreibers und der kantonalen Kommissionen (Schul-, Sanitäts-, Militärkommission). Der Grosse Rat, bestehend aus den zehn Landesbeamten und den regierenden Hauptleuten aller Gemeinden - Trogen und Herisau genossen das Vorrecht, beide Hauptleute abzuordnen — war die verwaltende und oberste richterliche Behörde. Die grosse Zahl seiner Mitglieder machte ihn für die Besorgung dieser Funktionen ziemlich schwerfällig, namentlich für die Erledigung der privaten Prozesse, der er übrigens den Grossteil seiner Zeit opfern musste. Es hatte sich

daher ganz von selbst eine Art Nebenbehörde in den vier Standeshäuptern¹) gebildet; sie bereitete die Geschäfte des Rates vor und besorgte von sich aus dringende und weniger wichtige administrative Obliegenheiten. Die vermehrte Geschäftskenntnis verschaffte den vier Beamten einen erheblichen Einfluss in Rat und Volk; namentlich galt das Wort des Landammanns, der eine beinahe patriarchalische Stellung einnahm; jeder Landmann, der irgendwie mit der Obrigkeit zu tun hatte, holte wenn möglich dessen Rat ein.

Der Kleine Rat versah die Stelle der heutigen Bezirksgerichte; er war die zweite Instanz in Zivilprozessen, deren erstmalige Behandlung den Gemeindevorsteherschaften zustand. Der Landammann führte den Vorsitz; ehrenvoll entlassene Beamte gehörten ihm auf Lebenszeit an.

Neben diesen Räten bestand als kantonale Behörde noch das Ehegericht, in dem die Geistlichkeit das gewichtigste Wort sprach.

Der Haushalt des kleinen ausserrhodischen Staatswesens war wie in den übrigen demokratischen Länderkantonen sehr einfach und sparsam; nur die Rivalität der beiden Landesteile hinter und vor der Sitter störte in dieser Beziehung; jedes Landesamt musste doppelt besetzt werden, was eine einheitliche und prompte Geschäftsführung wesentlich erschwerte. Direkte Steuern hatte man bis 1798 nicht gekannt; zur Bestreitung der geringen Ausgaben hatten die Zinse der dem Lande gehörenden Kapitalbriefe und die französische Pension (1777—89) genügt. Die bösen Jahre 1798 und 1799 schlugen dem Ländehen schwere Wunden; auch nachher musste man bei dem von der Helvetik eingeführten System

¹⁾ Die beiden Landammänner und Statthalter.

der Vermögenssteuern bleiben, wenn auch in sehr bescheidenem Masse. Seit 1803 bildete das Salzregal die Haupteinnahme und die Finanzreserve des Ländchens; besonders bei grössern einmaligen Ausgaben hielt man sich an den Salzfond, z. B. beim Ankauf von Waffen, beim Bau von öffentlichen kantonalen Gebäuden 1).

Die rechtliche Grundlage für das politische und gesetzliche Leben in der Restaurationszeit bildete das vor der Helvetik zu Recht bestehende Landbuch. Es entsprach freilich in Form und Inhalt den Bedürfnissen der neuen Zeit nicht mehr; aber die Freude über das Ende der französischen Bevormundung und der häufigen aufgezwungenen Verfassungsänderungen liessen das Volk dies vergessen; man vergass auch, dass schon 1797 an einer stürmisch verlaufenen Landsgemeinde eine Revision beschlossen worden, die des Franzoseneinfalls wegen nicht zur Durchführung kam.

Das ausserrhodische Landbuch ging zurück auf die Teilung des Landes Appenzell 1597; die Ausserrhoder entnahmen den Landbüchern des noch ungeteilten Landes das für sie Passende und fügten die damals üblichen, noch nicht aufgezeichneten Rechtsgrundsätze hinzu. Eine erstmalige Revision kam 1632 zum Abschluss; 1655 wurden durch eine obrigkeitliche Kommission einige Artikel dieses sogenannten "alten Landbuches" erläutert. Das "neue Landbuch" von 1655 vermochte aber nicht zu allgemeiner Anerkennung zu gelangen, und aus der Anwendung zweier ungleicher Gesetzbücher entstanden naturgemäss viele Misshelligkeiten. So beschloss die Landsgemeinde von 1733, auf Grundlage des alten Landbuches ein neues abfassen zu lassen. Die damit betraute

¹) Ueber damalige kantonale Finanzverhältnisse s. Appenzell. Monatsblatt 1842, S. 35 ff.

Kommission sandte den Entwurf an die Kirchhören, die ihn durchwegs guthiessen. Die Angelegenheit zog sich in die Länge, erst 1747 gelangte die endgültige Fassung zu nochmaliger Durchsicht an die Gemeindevorsteher, fand deren Billigung und diente von nun an als neues Landbuch Obrigkeit und Volk zur Richtschnur.

Es enthielt sowohl die Verfassung als die Gesetze, jene freilich nur lückenhaft und ungeordnet. Die Souveränitätsrechte der Landsgemeinde waren in verschiedenen Artikeln zerstreut. Art. 1 bezeichnete die von ihr vorzunehmenden Wahlen, Art. 5 ihre souveräne Stellung gegenüber den Behörden: "Was ein Landsgmeind erkennt, das sollen Neu- und Alt-Räth nicht mögen abthun"; das Recht, Bündnisse und Verträge zu schliessen, war ihr in Art. 17 vorbehalten, das Gesetzgebungsrecht in Art. 25, wonach keine neuen Satzungen gemacht und ins Landbuch gesetzt werden sollten ohne Wissen der Landleute. Dieser Beschluss, 1733 gefasst, war ein Ergebnis des kurz vorher stattgehabten Landhandels und bedeutete einen entschiedenen Sieg des Volkes gegenüber den aristokratischen Neigungen der Obrigkeit, ebenso das erstrittene Initiativrecht des Landmanns; Art. 2, der es enthielt, war der beste und klarste Verfassungsartikel des Buches. Er gestattete dem Landmann, mit Gesetzesvorschlägen, die der Grosse Rat nicht gebilligt hatte, unmittelbar vom Landsgemeindestuhl aus an den Souverän zu gelangen. Im 17. Jahrhundert waren solche Antragsteller hart bestraft worden, sogar an Ehre und Leben; ein Ansturm gegen diese Massregeln hatte nur vorübergehenden Erfolg, und noch 1724 drohte die Obrigkeit mit schweren Bussen für derartige "Anzüge".

Höchst unvollständig waren die Rechte und Pflichten der einzelnen Behörden umschrieben; einzig ihre Rangordnung, die Zahl ihrer Mitglieder und etwa noch ihre Sitzungsorte und Besoldungen waren festgesetzt. Völlig dem Geiste der alten 13 örtigen Eidgenossenschaft angemessen waren die Bestimmungen über die staatsrechtlichen Beziehungen zu den übrigen Kantonen; nirgends behielt man sich eidgenössische Pflichten vor; ein Ratsbeschluss von 1654 unterstellte die militärischen Auszüge in ausserkantonales Gebiet der Genehmigung der Landsgemeinde oder der Kirchhören. Besonders schroff trat die engherzige Abschliessungspolitik hervor im Privatverkehr zwischen Landleuten und Auswärtigen.

Wer das Landrecht erkaufte, durfte noch kein Amt bekleiden; erst seine Nachkommen genossen dieses Recht. Eine Auswärtige, die ins Land heiratete, musste 200 fl. in die Landeskasse bezahlen, sonst verlor ihr Bräutigam Hintersässen hatten 100 fl. Bürgschaft das Landrecht. zu leisten; Hauptleute und Räte hafteten der Landesobrigkeit für jeden Hintersässen mit diesem Betrag. Kauf von liegendem Gut und von Hypotheken war den Hintersässen nur mit Einwilligung des Grossen Rates gestattet; auch nach erteilter Bewilligung hatte ein Einheimischer innerhalb Jahresfrist das Zugrecht zu diesen Gütern¹). Liegende Habe durfte an einen ausser Landes Wohnenden in keiner Weise veräussert werden; ein solcher Handel wurde ungültig erklärt und mit einer Busse von der Höhe der Kauf- oder Pfandsumme belegt²). Vererbte sich liegende Habe ausser Landes, so durfte der nächste appenzellische Miterbe sie um den Preis, den die Gemeindeschätzer festsetzten, an sich ziehen; dieses Recht ging im Nichtbenutzungsfall auf jeden beliebigen Laud-Bei Fallimenten hatten wiederum die mann über³). Landleute den ersten Anspruch; danach kamen die Hintersässen und in letzter Linie die auswärtigen Gläu-

¹⁾ Landbuch 1747 Art. 87.

²) , , , 47.

s) " " 48.

biger¹); die Landsgemeinde von 1803 brachte allerdings in diesem Punkte den Grundsatz des Gegenrechts zur Anerkennung, wohl durch bittere Erfahrungen auswärts wohnender Appenzeller belehrt.

Besitz- und Wirtschaftsverhältnissen begründet gewesen, in einer Zeit, da in Ausserrhoden Industrie und Handel längst neben der Landwirtschaft eine wichtige Rolle spielten, mussten sie zu einer wahren Zwangsjacke werden, sofern ihre Anwendung überhaupt noch möglich war. Anderseits fehlten gerade der handeltreibenden Klasse notwendige Gesetze, über das Wechselrecht, das Betreibungs- und Konkursrecht usw.

Der zivil- und strafrechtliche Teil des Buches wies zwar auch einige ziemlich eingehend behandelte Abschnitte auf, z. B. denjenigen über das Erbrecht. Immer aber beeinträchtigte die an halb verschollenen Ausdrücken reiche und unbeholfene Sprache die Verständlichkeit des Inhalts.

Als mehr oder weniger glückliche Ergänzung zum Landbuch konnte das Landmandat gelten, das die Obrigkeit von Zeit zu Zeit herausgab. Es enthielt eine Sammlung von Verordnungen, die mehr nur zeitweiligen Charakter hatten, von Ausführungsbestimmungen zu Landbuch-Artikeln, von polizeilichen und sittlichen Vorschriften. Die Obrigkeit gestattete sich hier ziemlich weiten Spielraum; sie füllte durch das Landmandat etwa eine Lücke im Landbuch aus oder schwächte allzu veraltete Bestimmungen desselben ab, rief auch wohl Artikel, die man leicht und gern vergass, auf diese Weise ins Gedächtnis zurück. Besonders einlässlich verbreitete sich das Mandat über die kirchlichen Vorschriften; der Besuch

¹⁾ Landbuch 1747 Art. 82

des Gottesdienstes galt als Bürgerpflicht; wer ihm beharrlich fernblieb, konnte zur Rechenschaft gezogen werden; den Vorstehern lag ob, auf der Emporkirche für Ruhe und Anstand zu sorgen 1).

Als 1814 die einzelnen Stände ein Exemplar ihrer Verfassung der Tagsatzung zur Niederlegung ins eidgenössische Archiv einreichen mussten, konnte sich Ausserrhoden nicht mit der blossen Abschrift der bezüglichen Landbuchartikel begnügen; dieselben mussten neu abgefasst und zweckmässig zusammengestellt werden. Die Obrigkeit liess sich aber bei dieser Arbeit derartige Fehler gegen Inhalt und Form zu Schulden kommen, dass der ins eidgenössische Archiv niedergelegten Urkunde die Gültigkeit abzusprechen war. Der Grosse Rat beauftragte in der Sitzung vom 22. Juni 1814 Landammann Zellweger, Seckelmeister Tobler, Seckelmeister Preisig und Ratschreiber Schäfer, auf den folgenden Tag eine Kantonalverfassung auszuarbeiten, um mit diesem Aktenstück laut § 43 der Bundes-Akte zu verfahren. Ein Antrag, die Kantonalverfassung drucken zu lassen, wurde abgelehnt; einzig auf jede Kanzlei sollte ein Exemplar gelegt werden. In der Sitzung vom 23. Juni beschäftigte sich aber der Grosse Rat nicht mit diesem Verfassungs-Entwurf2), ebenso wenig in den folgenden Sitzungen und Sitzungsperioden. Die Verfassung, die nach Usteris Handbuch des schweizerischen Staatsrechts den Vermerk trug: vom Grossen Rat zu Trogen ge-

¹⁾ Das Mandat von 1807 brachte die Folgen dieser erzwungenen Kirchlichkeit mit grosser Unbefangenheit zum Ausdruck; es tadelte, dass leichtsinnige Leute besonders auf der Emporkirche mit Stossen, Drücken, Lachen, Schwatzen und andern Unfugen die Andächtigen störten; die Schlafenden sollen von den Predigern und andern aufgeweckt werden.

²) Protokoll des Grossen Rates vom 23. VI. 1814.

nehmigt am 25. Juni 1814¹), erhielt also nicht einmal die tatsächliche Genehmigung dieser Behörde, geschweige denn der Landsgemeinde.

Sie wich übrigens in einigen wesentlichen Punkten vom Landbuch ab. Sie erkannte das Recht, ausserordentliche Landsgemeinden zu beschliessen und anzuordnen, einzig dem Grossen Rat zu und machte die Abhaltung ausserordentlicher Kirchhören von der Bewilligung durch ein Standeshaupt abhängig, also ein schwerer Eingriff in die Selbstverwaltung der Gemeinden²).

Diese der allgemeinen Reaktion entsprechenden Aenderungen erfolgten wohl hauptsächlich auf Betreiben des Landammanns Jakob Zellweger; aus aristokratischer Familie, seit 1803 an der Spitze der Regierung und durch Begabung und Geschäftskenntnis unbedingt das hervorragendste Mitglied der Landesbeamtenschaft, entwickelte er mit den Jahren immer mehr Neigung zur Selbstherrlichkeit. Bei der herrschenden politischen Gleichgültigkeit, die Volk und Grosser Rat, letzterer namentlich in der Verfassungsangelegenheit von 1814, an den Tag legten, stellte sich ihm kein sonderlicher Widerstand ent-Man begnügte sich, ihm, dem "Herren"-Landammann, in der Person des Konrad Schmid von Urnäsch einen "Bauern"-Landammann gegenüberzustellen; dieser, von Beruf Wirt, war ein durchaus ehrenwerter und allgemein beliebter Mann, konnte sich aber an Geschäftstüchtigkeit mit Zellweger nicht messen.

Wenige Jahre später unternahm die Obrigkeit, die die Lücken und Mängel des Landbuches wohl genug er-

¹⁾ Am 25. VI. 1814 fand keine Grossratssitzung statt.

²) Landammann Oertli nennt als Grund für diese Beschränkung des Kirchhörerechts einen Beschluss des zweifachen Landrats vom 3. V. 1731, der damals dringend nötig gewesen sei infolge von Anmassungen und Unfugen der Kirchhören. Oertli an Nef 8. IV. 1833.

kannte, Schritte zu einer Verbesserung desselben. verfuhr aber dabei fast ebenso geheimnisvoll und undemokratisch wie bei der Ausfertigung der 1814er Urkunde, sodass schliesslich der Revisionsversuch gründlich scheiterte. Auf Anregung von Landammann Zellweger beschloss der Grosse Rat an der Herbstjahrrechnung 1816 ganz von sich aus eine Revision und übertrug die Vorarbeiten den zehn Landesbeamten. Der von diesen verfasste Entwurf ging im März 1818 an die Gemeinderäte, damit sie allfällige Vorschläge dazu einreichen konnten; der so verbesserte Entwurf sollte schliesslich der Landsgemeinde vorgelegt werden. Das Volk aber war nicht einverstanden mit dem eigenmächtigen Vorgehen der Obrigkeit und bekundete seinen Unwillen durch die Entlassung Zellwegers. Indessen wurde am Verfassungsentwurf weiter gearbeitet; er zeigte aber dieselben aristokratischen Neigungen wie die Urkunde von 1814. Der vom Landmann hochgeschätzte Art. 2 war verstümmelt worden; nur was der Grosse Rat oder der zweifache Landrat für gut fand, sollte vor die Landsgemeinde gebracht werden; auch in diesem Entwurf war das Kirchhörerecht beschränkt. Er war somit ganz dazu angetan, Misstrauen zu erregen, das durch zahlreiche, freilich leicht widerlegbare Gerüchte noch gestärkt wurde. Grosse Aufregung entstand im Volke; eine Proklamation des Grossen Rates vom 17. April 1820, die die Landleute über seine bisherige Arbeit aufklären und die Gemüter beruhigen sollte, verfehlte ihren Zweck. In Wald, Trogen und Speicher wurden Volksversammlungen abgehalten. geordnete derselben erschienen vor dem Grossen Rat und verlangten, dass an der Landsgemeinde über folgende Punkte abgestimmt werde: 1. Ob man das alte Landbuch beibehalten oder ob man das neue einer weitern Prüfung für ein Jahr unterwerfen wolle. 2. Ob bei künftigen Verbesserungen der Landesgesetze neben der Obrigkeit auch Privatleute zuzuziehen seien. 3. Ob die seit 1747 angenommenen, noch nicht im Landbuch festgelegten Uebungen vor die Landsgemeinde und ins Landbuch gebracht werden sollen. 4. Ob man festsetzen wolle, dass in Zukunft keine neuen Artikel ins Landmandat aufzunehmen seien ohne vorherige Genehmigung durch die Landsgemeinde und Eintragung im Landbuch.

Der Grosse Rat bezeugte den Abgeordneten das obrigkeitliche Missfallen über ihren Mangel an Vertrauen und ermahnte sie, die Veröffentlichung des Entwurfes abzuwarten. Sie liessen sich jedoch nicht leichthin abfertigen; schliesslich einigte man sich dahin, wenigstens den ersten Punkt zur Abstimmung zu bringen, und zwar sollte der Landammann hierüber vortragen.

Die zahlreich besuchte Landsgemeinde bekundete der Obrigkeit ihr Missfallen schon bei den Wahlen; vier Beamte, die als die Hauptförderer des neuen Entwurfes galten, wurden durch Revisionsgegner ersetzt. Hierauf berichtete Landammann Oertli, der Leiter der Verhandlungen, über die bisher geleistete Revisionsarbeit; die Frage, ob sie fortzusetzen sei, wurde fast einhellig verneint. Die misstrauisch gewordenen Landleute gaben sich damit noch nicht zufrieden; unter lautem Rufen und Andrängen nach dem Stuhl verlangten sie, dass über den Entwurf überhaupt abgemehrt werde; unter Jauchzen wurde er verworfen und das alte Landbuch bestätigt, und sofort legte sich der Lärm.

Dass trotzdem ein Teil des Volkes eine Revision für nötig hielt, bewies das Erscheinen einiger Landleute vor dem Grossen Rat kurz vor der Landsgemeinde von 1821. Sie verlangten, dass Landbuch und Landmandat in Uebereinstimmung gebracht und notwendige Verbesserungen vorgenommen würden. Der Souverän war

den Bestrebungen nicht hold; wiederum entstand Unruhe; es ertönten Rufe: Nichts Neues! Mit grosser Mehrheit wurde beschlossen, beim vorjährigen Beschlusse zu bleiben und das Mandat dem Landbuche anzupassen¹).

So war man trotz den veränderten Verhältnissen im Verfassungs- und Gesetzesleben nicht über den Standpunkt von 1747 hinausgekommen; die Obrigkeit, die daran freilich mitschuldig war, musste fernerhin in manchen Beziehungen mit ganz ungenügender Wegleitung arbeiten. Der üble Ausgang der Revisionsversuche von 1816—20 hatte ihr auch die Lust benommen, auf streng verfassungsmässigem Wege initiativ vorzugehen. Namentlich Landammann Oertli war fest entschlossen, die Sache ruhen zu lassen und auf eine Anregung von unten herauf zu warten, so gut er auch einsah, dass niemand die Mängel so sehr empfinde wie die Behörden. Es war auch zu erwarten, dass der grössere Teil der Neinsager von 1820 sich nicht so bald zu andern Anschauungen bekehren würde. Wenn dies in der verhältnismässig kurzen Zeit eines Jahrzehnts geschah, so war es vornehmlich dem geistigen Aufschwunge zu verdanken, der wie in der ganzen Schweiz sich auch in Appenzell Ausserrhoden geltend machte.

Wie Nef in seiner Abhandlung "Die Regenerationszeit im Kanton Appenzell A. Rh."²) bemerkt, war das rege geistige Leben auch auf der günstigen materiellen Lage begründet. Der seit 1820 einsetzende Export der Textilerzeugnisse nach Aegypten, Ostindien und vor allem nach Amerika, an dem sich auch Appenzeller Firmen beteiligten, hatte ein mächtiges Aufblühen der Industrie

¹) Ueber die Revisionsversuche 1816-20 s. Fortsetzung von Gabriel Rüschs Chronik von A. Marti, Appenz. Jahrbücher 1912, S. 31-40 und S. 45/46.

²⁾ Appenz. Jahrbücher 1908, S. 27 ff.

zur Folge, das mit kurzen Einschränkungen bis 1836 dauerte. Die Musselin-Weberei beschäftigte 1835 ungefähr 10,000 Einwohner¹); in Herisau und Bühler befanden sich Färbereien. Die Spinnerei, damals schon Fabrikindustrie, fasste dagegen in Ausserrhoden nie recht Fuss, da den Appenzellern die Heimarbeit besser behagte als der Fabrikzwang.

Bei einem noch so kurzen Ueberblick über die wirtschaftliche Lage darf der Fremdenverkehr nicht vergessen bleiben. Ausserrhoden besass damals an Gais einen Kurort von europäischem Ruf, der sich auf die fast als Universalmittel geltenden Molken gründete; in den 20er Jahren erstand das Heinrichsbad bei Herisau, das sich rasch eines regen Zuspruchs erfreute²). Ueberhaupt war das Appenzellerland ein beliebtes Ziel der Vergnügungsreisenden; man schätzte nicht nur das freundliche, zu fröhlichem Wandern verlockende Hügelland, sondern auch die frische Fröhlichkeit und die Sangeskunst der Bewohner. Die Freunde freiheitlicher Bestrebungen wurden von den demokratischen Einrichtungen mächtig angezogen; namentlich diejenigen, die Gelegenheit hatten, einer Landsgemeinde beizuwohnen, priesen die Bürgertugenden des Appenzellervolkes mit den überschwänglichsten Worten.

Immerhin behauptete Ausserrhoden auch ohne jede Lobrednerei in den 20er und 30er Jahren des 19. Jahrhunderts eine ehrenvolle Stelle in den philantropischen Bestrebungen. Der Jugendbildung wurde vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt; die Stiftung zahlreicher neuer Schulen erfolgte, und zwar meist durch Privat-Anregung.

¹) Gabr. Rüsch, Gemälde der Schweiz. Der Kanton Appenzell. 1835.

²) O. Alder, Das Appenzeller Wirtshaus. 1914.

Denn die Sparsamkeit, die dem Haushalte der demokratischen Kantone eigen ist, gestattete der Obrigkeit nicht, nach Belieben vorzugehen; dazu war man in Ausserrhoden nicht gewöhnt, sich von ihr Neuerungen vorschreiben zu lassen. Fortschritte erfolgten von jeher gemeindeweise, wobei wiederum die Anfänge meist private Gründungen waren.

An der Spitze stand unzweifelhaft Trogen, das eine Anzahl durch Bildung und Gemeinnützigkeit ausgezeichneter und zum Teil reicher Männer besass. Vor allen ragte Joh. Kaspar Zellweger hervor, der Kaufmann, Geschichtsforscher und Philantrop, dessen Wirksamkeit in Gesellschaften und Behörden weit über den Kanton Appenzell hinausging. Er stiftete 1821 mit Oberstleutnant Honnerlag, Zeugherr Tobler u. a. eine Privatschule, die die jungen Appenzeller auf wissenschaftliche, kaufmännische und industrielle Tätigkeit vorbereiten sollte. Sie wurde im Februar 1822 mit 3 Lehrern und 17 Schülern eröffnet; zahlreiche Legate und Beiträge der Wohlhabenden des Kantons sicherten ihr den materiellen Fortbestand; 1825 ging sie an den Kanton über, doch unter der Bedingung, dass diese Uebernahme dem Landseckel auf keinerlei Weise Kosten verursachen solle¹).

J. K. Zellweger stiftete ferner 1824 die Schulanstalt in der Schurtanne in Trogen; als Vorbild diente ihm die Wehrlischule in Hofwil. Waisenkinder, die Trogener Bürger waren, erhielten dort unentgeltlich Lebensunterhalt und Unterricht, andere bezahlten eine angemessene Entschädigung; ein grosser Teil der Zeit sollte Arbeiten im landwirtschaftlichen Betrieb, in Werkstatt und Webkeller gehören. In Joh. Konr. Zellweger, der in Hofwil ausgebildet worden, fand die Anstalt einen trefflichen

⁾ Grossrats-Protokoll vom 27. IX. 1825.

Leiter und stand bald im Rufe der besten Volksschule des Ländchens.

Heiden bekam durch die Freigebigkeit eines Bürgers, des Seckelmeisters Tobler, eine Mittelschule, das Provisorat; 1825 bedachte er es testamentarisch mit 25,000 fl.; auch die übrigen Schulen Heidens und mehrere andere Gemeinden erhielten bedeutende Summen. Ueberall bemühte man sich, Freischulen zu errichten und für angemessene Räumlichkeiten zu sorgen. In Herisau und Bühler bestanden Privatschulen, die sich später zu Realschulen ausgestalteten. Der Schulbesuch hob sich in erfreulicher Weise; 1827 zählte man beinahe doppelt so viele Schüler als 1804; zu den Elementarfächern kamen mancherorts Geschichte und Geographie der Schweiz¹). Auch der Grosse Rat begann sich des Schulwesens anzunehmen; wohl bestand seit 1804 eine kantonale Schulkommission, von der man aber nichts zu hören bekam; erst 1829 trat sie aus ihrer Passivität heraus. antragte eine jährliche Inspektion durch kantonale Inspektoren, die Prüfung und Patentierung der Lehrer durch die kantonale Schulkommission, erstmals im Jahre 1831 vorzunehmen. Der Grosse Rat genehmigte ihre Anträge, ebenso einen weitern von Landammann Oertli, gemäss welchem jedem patentierten Lehrer bei seiner Anstellung 100 fl. als Anerkennung seines Strebens ausbezahlt werden sollten. Die Inspektionen fielen nicht durchwegs günstig aus, spornten aber unzweifelhaft die nachlässigen Gemeinden zum Nachholen des Versäumten an2).

Nicht weniger Interesse brachte man der Bildung der Erwachsenen und der allgemeinen Volkswohlfahrt

¹⁾ Ueber die Schulverhältnisse s. Gabr. Rüsch "Der Kanton Appenzell" in Meyer v. Knonau, Gemälde der Schweiz.

²⁾ Appenzeller Monatsblatt 1829, S. 89 ff.

entgegen; zahlreiche Gesellschaften wurden zu diesem Zwecke gegründet. Deren wichtigste, die appenzellischvaterländische Gesellschaft, bildete sich auf Anregung von Pfarrer Frei in Schönengrund am 27. November 1823 in Teufen. Sie wollte wissenschaftlich gebildete Männer zu gemeinsamer Arbeit an Bildung und Wissenschaft vereinigen; jedes Mitglied hatte alljährlich eine schriftliche Arbeit zu liefern und seine Beiträge zu einem Bibliothekfonds zu leisten. Da die Statuten wissenschaftliche Bildung verlangten, bestand die Gesellschaft überwiegend aus Akademikern; diese Ausschliesslichkeit hinderte aber einen genügenden Zuwachs; religiöse und politische Meinungsverschiedenheiten lähmten schliesslich das gemeinsame Streben, sodass die vaterländische Gesellschaft 1833 in der neuentstandenen gemeinnützigen Gesellschaft aufging. Ihre Bibliothek ging an die Gemeinde Trogen über; 1895 wurde sie, seither bedeutend bereichert, zur Kantonsbibliothek 1).

In ihren ersten Lebensjahren leistete die vaterländische Gesellschaft tüchtige Arbeit; die schriftlichen Arbeiten liefen fleissig ein und waren sehr mannigfacher Art. Die Mitglieder der Gesellschaft nahmen regen Anteil am Streben jedes Einzelnen. Joh. Kaspar Zellweger, damals mit seiner "Geschichte des appenzellischen Volkes" beschäftigt, wurde von einigen tatkräftig unterstützt, so von Landammann Oertli, ebenso Dr. Titus Tobler bei der Schaffung seines "Appenzellischen Sprachschatzes". Das Interesse an der Sprache, der politischen und Kulturgeschichte des Volkes war ein äusserst lebhaftes; Landesbeamte, z. B. Oertli, später auch Nagel, durchforschten

¹) Nef, Die appenzellisch-vaterländische Gesellschaft, Appenzellische Jahrbücher 1906, S. 210 ff.

die alten Protokolle und holten sich darin Rat für ihre Amtsführung 1).

So Tüchtiges die vaterländische Gesellschaft auch leistete, sie blieb doch nur eine verhältnismässig kleine Vereinigung (Maximum 50 Mitglieder), deren Wirksamkeit nicht tief ins Volk drang. Diesem wurde von den Lesegesellschaften geistige Anregung geboten. Voran ging Speicher mit der Gründung einer solchen Gesellschaft (1820); 1821 folgte Heiden, 1822 Bühler; deren Mitglieder hatten schriftliche Arbeiten zu liefern, und Bibliotheken wurden angelegt. In Herisau bildete sich ein Verein zur Wiederherstellung der am Neujahrstag 1812 verbrannten Bibliothek. In Trogen führten die dortigen Mitglieder der vaterländischen Gesellschaft einen wöchentlichen Vorlesungsabend ein, bei welcher Gelegenheit Joh. Kaspar Zellweger oft über die Fortschritte seines Geschichtswerkes berichtete²).

Offiziere, Aerzte, Schützen und Sänger schlossen sich zu kantonalen Vereinen zusammen; der Sängerverein fand in Pfarrer Weishaupt in Wald einen eifrigen Leiter und in Alt-Landsfähnrich Joh. Heinrich Tobler in Speicher einen beliebten Liederdichter und Komponisten. Ausserrhoden galt als ein Land, wo der Volksgesang ganz besonders gepflegt wurde.

Von besonderer Wichtigkeit für das geistige Leben in Ausserrhoden war die Gründung einer eigenen appenzellischen Zeitschrift, die 1825 durch den Trogner Arzt Johs Meyer erfolgte. Dieser hatte sich nach beendigten

¹) So schrieb z. B. Oertli die Missiven an Innerrhoden aus den Jahren 1778—91 ab, um daraus einen Anhaltspunkt für die Behandlung der zahllosen Grenzstreitigkeiten mit Innerrhoden zu gewinnen.

²) Ueber die Lesegesellschaften Appenzellisches Monatsblatt 1825, S. 62 ff.

Studien in Wald niedergelassen, verlegte aber bald seinen Wohnsitz nach Trogen. Der medizinische Beruf, der an der Hochschule sein ganzes Denken erfüllt hatte, vermochte ihn in der Praxis nicht mehr voll zu befriedigen, namentlich der üppig blühenden Kurpfuscherei wegen; auch weckte das Einerlei des stillen Dorflebens in ihm den Wunsch nach noch anderweitiger Betätigung. Das Volksleben, in das ihn sein Beruf so recht mitten hineinführte, fing an sein Interesse zu beschäftigen; die Freundschaft und der häufige Verkehr mit Pfarrer Walser in Grub wirkten in gleicher Richtung.

Der Gedanke an eine appenzellische Zeitschrift kam ihm bald nach der Rückkehr von der Hochschule. Er setzte sich in Verbindung mit Ratschreiber Schäfer in Herisau, der als erster appenzellischer Publizist in den Jahren 1809—1814 "Materialien zu einer vaterländischen Chronik" veröffentlicht hatte¹); die Zensur bereitete dann seinem Unternehmen Schwierigkeiten, und er liess es eingehen. So sympathisch ihm Meyers Plan war, er versprach sich wenig Erfolg davon, da das Interesse der handeltreibenden Klasse an derartigen literarischen Erzeugnissen gering sei. Meyer liess den Plan vorläufig fallen und wurde Korrespondent des in St. Gallen erscheinenden Wochenblattes "Der Bürger- und Bauernfreund", dessen Herausgeber seine satyrische Feder bald zu schätzen wussten.

Die Entstehung der vaterländischen Gesellschaft brachte Meyer neue Arbeit; er wurde Bibliothekar und fing an, mit grossem Eifer "opera Abbatiscellanea tam impressa quam manuscripta" zu sammeln. Aufs neue beschäftigte ihn der Gedanke an eine periodische Zeit-

¹) O. Alder, Ratschreiber Joh. Konrad Schäfer, der erste appenzellische Publizist. Appenzellische Jahrbücher 1909, S. 135—140.

schrift, und jetzt fand er lebhafte Unterstützung. Ein derartiges Blatt konnte das geistige Leben, das in der Gesellschaft pulsierte, in weitere Kreise tragen; ausserdem fühlte man das Bedürfnis, für kantonale Angelegenheiten einen eigenen Sprechsaal zu besitzen. Zwar fehlten auch Bedenklichkeiten nicht; Oertli z. B. besorgte Unannehmlichkeiten für den Herausgeber, da man in Hinsicht auf die Pressfreiheit noch sehr weit zurück und voll falscher Begriffe und Vorurteile sei¹).

Der Plan kam glücklich zur Ausführung; Ende Januar 1825 erschien das "Appenzellische Monatsblatt" zum ersten Mal, und zwar wies es die stattliche Zahl von 400 Abonnenten auf, wovon 37 in Innerrhoden. Die Redaktion bestand aus den Pfarrern Walser in Grub und Weishaupt in Wald und Meyer als Chefredaktor; die Verleger waren Wegelin & Rätzer in St. Gallen, die Herausgeber des "Bürger- und Bauernfreund". Die von Pfarrer Walser geschriebene, etwas pathetische Einleitung verhiess, das Blatt werde aus Kanton und Gemeinden wahrheitsgetreu berichten, ohne hiebei den Richter zu spielen.

Die auf das Blatt gesetzten Hoffnungen erfüllten sich; neben den eigentlichen Redaktoren sorgte eine stattliche Anzahl tüchtiger Mitarbeiter für gediegenen Inhalt, so dass es sich bald auch ausserhalb Ausserrhodens allgemeine Achtung erwarb.

Zunächst kam es einer für ein demokratisches Staatswesen gebieterischen Forderung entgegen und veröffentlichte zum ersten Male die Gemeinderechnungen; ferner ging der Redaktor die Geistlichen um die statistischen

¹⁾ Einen Beleg für diese Worte bildete die Aeusserung, die man einem Ratsherrn nachsagte, ein solches Unternehmen sei wider die Freiheit.

Resultate ihrer Hausbesuchungen an, die sie auf Anordnung des Grossen Rates vorzunehmen hatten, und die meisten entsprachen ihm gerne. Pfarrer Walser und Bleichermeister Preisig in Bühler gaben ihre mit Fleiss gesammelten "Appenzeller Einfälle" zum besten, und jener zog gegen abergläubische und sanitarisch verkehrte Ansichten zu Felde mit seinen "Mitteilungen von der Frau Bas Unvernunft". Ganz besonderes Aufsehen machte seine "Geschichte der Sektierer im Appenzellerlande von der Reformation bis auf unsere Tage⁽¹⁾); sie wurde zuerst in der vaterländischen Gesellschaft vorgelesen. Es war eine Arbeit, die nur von einem theologisch und philosophisch gebildeten und dabei vorurteilslosen Manne wie Walser so trefflich geschrieben werden konnte. Für die Ausserrhoder jener Tage war es etwas Unerhörtes, Leute, die man bis vor kurzem hart verfolgt und bestraft hatte, nun mit historischer Unbefangenheit gewürdigt zu sehen; niemand, der nicht selbst als Sektierer gelten wollte, hatte dies bis jetzt gewagt. Die Abhandlung erregte denn auch grosses Aufsehen und vielen Unwillen. Kaspar Zellweger fand Religion und Sittlichkeit schnöde behandelt und wollte sogar eine Art Zensur über die Arbeit ausüben, was sich Walser energisch verbat. Die Geistlichen einerseits, die Sektierer anderseits wurden desto unruhiger, je mehr die Abhandlung sich der Gegenwart näherte; man drohte mit Klagen, doch ging das Unwetter ohne Entladung vorüber.

Joh. Kasp. Zellweger veröffentlichte im Monatsblatt mehrere Aufsätze volkswirtschaftlicher Art; er schlug die Einführung neuer Industrien vor und befürwortete besonders die Einführung der Stickmaschine zur erfolg-

¹⁾ Appenzellisches Monatsblatt 1825 Nr. 11 und 12, 1826 Nr. 2-6; s. auch Appenzellische Jahrbücher 1908 S. 41-44.

reichen Bekämpfung auswärtiger Konkurrenz. Aus seiner Feder stammt u. a. auch die Geschichte des Loskaufs der Gemeinde Grub von der katholischen Kirche Grub.

Einen schätzenswerten Mitarbeiter besass die Redaktion an Gottlieb Büchler, einem schlichten Weber in Herisau, der sich aber durch ein lebhaftes Interesse für Gegenwart und Vergangenheit auszeichnete und mit grossem Fleisse viele kleinere und grössere geschichtliche Aufsätze lieferte, auch mehrere Nekrologe angesehener Hinterländer¹).

Neben den grössern Artikeln brachte das Monatsblatt, seiner Bestimmung getreu, auch Mitteilungen über Zeitereignisse, Berichte über die Prüfungen an der Kantonsschule, obrigkeitliche Verordnungen usw.

Aufsätze politischen Inhaltes erschienen in den ersten Jahren noch nicht; die Redaktion beschränkte sich darauf, zu berichten, und so hatte die Obrigkeit keinen Grund, über das Meyersche Blatt ungehalten zu sein. Die beiden Landammänner Oertli und Nef — dieser seit 1826 — huldigten übrigens freieren Anschauungen und waren der Zensur abhold. Auch Ausserrhoden hatte seine Zensurbehörde gehabt. Ein Edikt von 1810 bestimmte für weltliche Schriften den Landammann, Statthalter oder Seckelmeister zum Zensoren, für geistliche den Pfarrer in Trogen. Diese Behörde blieb auch nach dem Sturze der Mediationsverfassung bestehen; noch im März 1820 wurde ein Statthalter zum Zensor ernannt, aber an der folgenden Landsgemeinde wurde der betreffende Beamte abgesetzt,

¹) Seine Hauptarbeit ist die Geschichte der Familie Scheuss; sie erschien zwar wegen ihres Umfanges nicht im Monatsblatt, wurde aber dort von Pfarrer Frei sehr günstig besprochen.

Andere Mitarbeiter waren Dr. Gabriel Rüsch in Speicher, der Fortsetzer der Walserschen Chronik, Dr. Georg Schläpfer in Trogen, Pfarrer Frei in Trogen.

und Oertli sorgte nicht mehr für eine Neuwahl in die Zensurbehörde. Er betonte ausdrücklich, dass das Monatsblatt zensurfrei sei, und trat an der Tagsatzung von 1826 mit grossem Eifer und Freimut für die Pressfreiheit ein. Als Innerrhoden über einen Artikel in der Septembernummer von 1827 eine Klage einreichte, erklärte der ausserrhodische Grosse Rat auf Oertlis Antrag, dass in Ausserrhoden Pressfreiheit bestehe; er anerkannte zwar die Haftbarkeit des Redaktors für die von ihm verbreiteten Aeusserungen, aber nicht eine Pflicht desselben, den Einsender zu nennen, und lud die klägerische Regierung ein, die Entstellungen und Unwahrheiten im bewussten Artikel anzugeben; also eine durchaus moderne Auffassung von der Stellung des Redaktors. Das Schreiben an die innerrhodische Regierung bildete später den Vorwurf für die ausserrhodische Tagsatzungs-Instruktion von 1829 über die Presse. Innerrhoden liess auf diesen Bescheid hin die Klage fallen.

Das Bewusstsein, eine Obrigkeit mit Verständnis für die Forderungen der Zeit zu besitzen, liess Meyer nach und nach kühner auftreten im Monatsblatt. In seinem Rückblick auf 1826¹) kritisierte er die Untätigkeit der Schul- und Sanitätskommission und lenkte die Aufmerksamkeit auf die in Aussicht gestellte Sammlung der in Kraft bestehenden Beschlüsse des Grossen Rates.

Auf den Freisinn der Ausserrhoder Magistraten bauend, gründete er sodann die "Appenzeller Zeitung", die ein Stapelplatz werden sollte für Aufsätze, welche anderwärts nicht gedruckt werden durften. Gleich von Anfang an — ihre erste Nummer erschien am 5. Juli 1828 — machte sie durch ihre kühne Sprache gewaltiges Aufsehen; bald konnte sie sich rühmen, das meistgehasste

¹⁾ Monatsblatt 1827, S. 1 ff.

und -bejubelte Blatt der Schweiz zu sein. Sie wurde das Organ der bedeutendsten radikalen Führer und war 1830/31 unbedingt die führende Zeitung ihrer Partei. Die appenzellischen Verhältnisse berührte sie höchst Das Monatsblatt genügte den publizistischen Bedürfnissen der Appenzeller im allgemeinen; Beschwerden über die Zustände im Heimatkanton vertraute man nach der Sitte der Zeit mit Vorliebe einem ausserkantonalen Blatt an, da man mit mehr oder weniger Grund im eigenen Kanton behördliche Massregeln zu gewärtigen hatte; der Ausserrhoder liess sich über seine Obrigkeit usw. im Aarauer "Schweizerboten" aus, der Aargauer beschoss seine Magistraten von Trogen aus mit den spitzen Pfeilen seiner Kritik. Als dann die Verfassungsfrage auch in Ausserrhoden in Fluss geriet, war die "Appenzeller Zeitung" dermassen von den Parteikämpfen in den übrigen Kantonen in Anspruch genommen, dass ihr für das Heimatländchen kein Platz mehr blieb.

Dieses auffallende Stillschweigen über die eigene Obrigkeit trug dieser oftmals den Vorwurf ein, sie hätte dem Redaktor als Erkenntlichkeit dafür völlige Straflosigkeit für sein keckes Treiben zugesichert. Ihre Pressfreundlichkeit musste überhaupt oft harte Proben erdulden. Sie bestand sie zwar, wenn auch ab und zu eine kleine Entgleisung vorkam; indessen war nie davon die Rede, die Pressfreiheit durch Zensur zu knebeln.

Am empfindlichsten zeigte sich das Volk, und infolgedessen auch die Obrigkeit, bei der Behandlung religiöser und kirchlicher Angelegenheiten. Während der Politik und dem Vereinsleben mit allen seinen Neben-

¹) Eine eingehende Würdigung ihrer Bedeutung kann daher im Rahmen dieser Arbeit unterlassen werden; s. meine Abhandlung: Die Appenzeller Zeitung und die schweizerische Politik 1828 bis 1830. Appenzellische Jahrbücher 1914, S. 1 ff.

erscheinungen stets eine grosse Zahl gleichgültig gegenüberstand und nur schwer zu einer Stellungnahme zu bewegen war, erregten sich die Gemüter der Religion wegen rascher und heftig. Neue und alte Anschauungen prallten bei verschiedenen Gelegenheiten scharfaufeinander. Der junge Radikalismus, der das Erbe der Voltaire'schen Aufklärungsphilosophie übernahm und mit beissendem Spott gegen die romantisch-mystischen Ideen des Zeitalters der Heiligen Allianz zu Felde zog, fand bei den Appenzellern witzige, schrift- und redegewandte Vertreter. Wie überall hatten sie auch hier reichliche Arbeit, eingewurzelte Vorurteile und konfessionelle Unduldsamkeit zu bekämpfen, dies um so mehr, als ja das kleine ausserrhodische Staatswesen sozusagen auf die konfessionelle Grundlage gestellt war. Immer noch war im Volke das Andenken an die Verfolgungen, denen die Reformierten vor der Landteilung in Appenzell ausgesetzt gewesen, sehr lebhaft; immer noch traf jeden Ausserrhoder, der sich zum Katholizismus bekehrte, der Verlust des Landrechts, d. h. er wurde ohne weiteres Bürger von Innerrhoden¹). Auch gegen die Sektierer, die sich von der Landeskirche abwandten, war man bisher streng eingeschritten, hatte freilich nicht hindern können, dass von jeher eine ziemliche Anzahl Landleute in religiösen Dingen ihre eigenen Wege ging. Ihnen kam nun der Radikalismus zu Hülfe und forderte unbedingte Glaubensfreiheit.

Der hervorragendste Vertreter der radikalen Richtung in Ausserrhoden war Pfarrer Joh. Ulrich Walser in Grub²). Einfluss von Verwandten hatte ihn zum Theo-

¹) Umgekehrt wurde jeder Innerrhoder, der zur reformierten Lehre übertrat, Ausserrhoder Bürger; man nannte diese übrigens wenig zahlreichen Landleute, die nur das Kantonsbürgerrecht, nicht aber ein Gemeindebürgerrecht besassen, *Landsassen*.

²⁾ Alfred Tobler, Pfr. Joh. Ulr. Walser. Appenz. Jahrb. 1908.

logiestudium genötigt; er fühlte sich aber in seinem Berufe nicht glücklich und nahm nun nicht die geringste Rücksicht auf die Interessen seines Standes; unablässig stritt er für Toleranz und gegen Dogmatik, an deren Stelle er die Naturreligion setzen wollte; schonungslos kritisierte er jede Handlung seiner Amtsbrüder, die darauf hinzielte, den Geistlichen im Staate eine Vorzugsstellung zu schaffen. Zu seinen Gesinnungsgenossen zählten vor allem die paar jungen, eben von der Hochschule heimgekehrten Aerzte, zunächst der schon genannte Meyer in Trogen, dann Titus Tobler in Teufen und Heim in Gais, während die ältere Generation — Joh. Kasp. Zellweger und Honnerlag, ebenso die meisten Geistlichen sich von der radikalen Volksaufklärung nicht viel Gutes versprachen. Die Meinungsverschiedenheit auf diesem Gebiete war ein Hauptgrund für die Auflösung der vaterländischen Gesellschaft. Oertli und Nef, die beiden einflussreichen Magistraten, waren wenigstens so weit mit Walser einverstanden, dass sie Toleranz übten und die hie und da vorkommenden Anmassungen der Geistlichen, sich über die Stellung eines gewöhnlichen Staatsbürgers zu erheben, bestimmt zurückwiesen. Die geistlichen Herren hatten sich allerdings zuweilen sehr hohe Begriffe von ihrer bürgerlichen Stellung gebildet; so behaupteten manche von ihnen, eine Gemeinde habe nicht das Recht, einen Pfarrer abzusetzen¹). Als 1825 Landammann Frischknecht den Pfarrer Hohl in Schwellbrunn einen Trunkenbold und Lügner schalt, ergriffen die Geistlichen sehr einseitig Partei für ihren Amtsbruder. forderten ihn nicht etwa auf, die Haltlosigkeit dieser

¹) Oertli stellte in seinen Briefen der Mehrzahl der Geistlichen kein glänzendes Zeugnis aus; er warf ihnen ungenügende Vorbildung, Mangel an Interesse für die Volksbildung, Herrschsucht und Habsucht vor.

Ehrverletzungen vor Gericht darzutun, und er selbst fühlte sich nicht bewogen dazu, sondern sie hielten eiligst einen ausserordentlichen Konvent ab, um zu beraten, wie man solchen Verfolgungen ein Ziel setzen könne. Die Beschlüsse dieses Konvents sollten geheim gehalten werden, ebenso diejenigen einer zweiten Versammlung, die bald darauf in gleicher Sache abgehalten wurde. Der zweifache Landrat fand, diese Geheimhaltung vertrage sich schlecht mit demokratischen Grundsätzen, und beschloss, der Dekan habe vor der Einberufung eines ausserordentlichen Konventes dem regierenden Landammann die Verhandlungsgegenstände, sowie nachher die erfolgten Beschlüsse mitzuteilen. In dem Streite zwischen Frischknecht und Hohl kamen übrigens Amtsverfehlungen beider Beteiligten zum Vorschein und hatten deren Bestrafung und Entlassung zur Folge.

Diese ärgerliche Geschichte spielte sich lediglich zwischen Regierung und Geistlichkeit ab und berührte als Machtfrage das Volk wenig. Dieses bewies in einer Reihe anderer Fälle, wie heftig es sich wegen religiöser Fragen aufbringen liess, z. B. in Speicher in dem Streit um die Einführung des neuen zürcherischen Kirchengesangbuches an Stelle der Lobwasser'schen Psalmen; man leistete sich unruhige Kirchhören und Zeitungsfehden dieser nebensächlichen Frage wegen.

Ganz besonders erhitzte sich aber der religiöse Eifer gegen einen ausländischen Schriftsteller, der einige Jahre im Lande wohnte, gegen Hartwig von Hundt-Radowsky. Dieser, ein ehemaliger Rittergutsbesitzer in Mecklenburg-Schwerin, kam zunächst in den Kanton St. Gallen; dort wies man ihn weg, wie Oertli vermutete, aus Mangel an Ausweispapieren. Er begab sich nach Bühler, wo der Arzt Johs. Nagel sich seiner annahm. Oertli sah dies ungern; er fürchtete, es möchte Ungelegenheiten

wie mit Snell und Follenius absetzen. Der schon 50jährige Heimatlose dauerte ihn jedoch, und so riet er ihm zunächst indirekt und privatim, Ausserrhoden zu verlassen; im Februar 1825 liess er einen eigentlichen Ausweisungsbefehl an ihn ergehen, da Hundt-Radowsky anfing, sich etwas ungeberdig zu benehmen. Wohin der Ausgewiesene sich wandte, blieb vorerst unbekannt. Im Herbst 1828 erwies sich plötzlich, dass er diese vier Jahre ruhig in Speicherschwendi gewohnt hatte, mit seinen literarischen Arbeiten beschäftigt. In Speicher, wo man ohne Zweifel davon Kenntnis gehabt hatte, wollte man nun mit Uebereifer die versäumten Amtspflichten nachholen. Statthalter Schläpfer erteilte dem Gemeindehauptmann Zuberbühler den durchaus ungerechtfertigten Auftrag, Hundt-Radowskys sämtliche Papiere zu durchsuchen, was in dessen Abwesenheit und unter Verletzung des Postgeheimnisses geschah. Der Protest des Beleidigten verhallte wirkungslos; einem Fremden ohne Niederlassungsbewilligung fühlte sich der Grosse Rat nicht zur Genugtuung verpflichtet. Auch der sonst so tolerante Oertli hatte aus Scheu vor der öffentlichen Meinung nur die Antwort, dass er die Beschlagnahme der Papiere nicht billige, ferner den Rat, das Land zu verlassen. Für den armen Heimatlosen begann nun erst die Leidenszeit. Sein jüngst erschienenes Buch "Der neue Judenspiegel" erregte bei den Gläubigen fürchterliches Aergernis; es war eine geharnischte antisemitische Schrift, worin allerdings die Helden des Alten Testaments nicht mit der gewohnten Ehrfurcht behandelt wurden. Böse Feinde erweckten ihm ferner seine gelegentlichen spöttischen Aeusserungen über die ausserrhodische Geistlichkeit und deren Predigten und über das Kirchenwesen überhaupt. Er stand im Rufe, Mitarbeiter an den "Pfaffereien" zu sein, einer Schrift, in welcher Pfarrer Walser die menschlichen Schwächen seiner Amtsbrüder an den Pranger stellen War dies auch nicht der Fall, so teilte jedenfalls Hundt-Radowsky Walsers Ansichten. Beide Männer waren im religiösen Denken ihrer Zeit voraus; ohne Atheisten zu sein, hatten sie mit dem überlieferten Staatskirchenglauben, mit den Dogmen der Dreieinigkeit, Erbsünde, Gnadenwahl gebrochen und begnügten sich, in Jesus den edelsten Menschen zu verehren und seine reine Freilich rechneten sie bei ihrer Lehre hochzuhalten. Aufklärungsarbeit zu wenig mit der Gewissenhaftigkeit, mit der die Landleute die überkommenen religiösen Vorstellungen und Lehren in sich aufnahmen und hegten; sie verletzten oft mit ihrem Ungestüm und noch mehr mit ihrem witzigen Spotte, der fleissig gebrauchten Lieblingswaffe der Radikalen. An den Gruber Pfarrer wagten sich die Gegner nicht so leicht, aber mit dem Fremden hatten sie leichteres Spiel. Hundt-Radowsky wurde im ganzen Land als Atheist, Religionsspötter, Antichrist verschrieen; Schimpfwörter tönten ihm aus den Häusern nach, wenn er ruhig seines Weges ging; er wurde mit Steinen beworfen und mit Fäusten traktiert. Neuerdings wurde er weggewiesen; er begab sich nach Innerrhoden zu seinem Gönner Hauptmann Ulmann, und als ihm auch die innerrhodische Regierung ihr Land verbot, verreiste er nach Württemberg. Dort erschien auch seine Schrift: "Mein Glaubensbekenntnis und meine Schicksale im schweizerischen Freistaat Appenzell A. Rh.", worin er seine Verfolger, den Statthalter Schläpfer und die "schwarzen Bonzen", der Lächerlichkeit preisgab.

Der Sturm, den er in Ausserrhoden erregt hatte, wirkte noch eine Zeit lang nach; das Wort "Radozi", mit dem seine Anhänger bezeichnet wurden, galt als schwerer Schimpf. Nur wenige wagten es übrigens, ihn offen in Schutz zu nehmen; sogar der Redaktor der

"Appenzeller Zeitung" drohte mit Klagen wegen Verleumdung, als ihm Beziehungen mit Hundt-Radowsky nachgesagt wurden. Nur Pfarrer Walser in Grub bekannte sich unerschrocken als Freund des Verfolgten und beherbergte ihn; seinen eigenen Standpunkt verteidigte er in Wort und Schrift. Eine Broschüre, "Gespräch über den Radowsky und sein Buch, den Judenspiegel" trat mit Eifer für Religionsfreiheit ein, mit der es trotz allem Rühmen in Ausserrhoden noch schlecht stehe 1). Pfarrer Kürsteiner in Heiden suchte das Hausieren mit dem "Gespräch" und dem "Judenspiegel" zu hindern, fand aber bei Landammann Nef keine Unterstützung. Er half sich mit einer Flugschrift: "Zuruf an das Volk von Appenzell A. Rh.", die den Standpunkt der Orthodoxen gut verteidigte; dringend warnte er vor einer Aufklärung, wie sie Hundt in seinem "Judenspiegel" bot, die nur geeignet sei, die geltenden Begriffe von Religion, Sitte und Glauben zu untergraben. Namentlich warf er diesem vor, dass er durchwegs nur mit Spott, nirgends mit Würde, Gemüt und Liebe seine Ueberzeugung verbreite. "Zuruf" trug Kürsteiner heftige Angriffe von Seiten der Radikalen ein; sein Kollege Frei in Trogen wies auf die Verdienste des Angegriffenen um die Schulen hin und rettete ihn so vor dem Vorwurf der Gegner, ein einseitiger "Finsterling" zu sein.

Den Reigen der Schriften über Hundt-Radowsky schloss die Satyre "Sonnenklarer Beweiss, das der Hundt-Radowsky der in der Offenbahrung Johannis beschriebene Antichrist sey"²). Hinter dem Anonymus verbarg sich

¹⁾ Nach der knappen, überzeugenden Ausdrucksweise zu schliessen, dürfte Walser der Verfasser sein. Vergl. Alfred Tobler, Pfr. Joh. Ulr. Walser. Appenzellische Jahrbücher 1908, S. 59; das Gespräch S. 88.

²) Abgedruckt im Appenzellischen Jahrbuch 1908, S. 90.

Redaktor Johs. Meyer; der Ton der Satyre war so gut getroffen, dass man sie vielerorts als bare Münze aufnahm, zum höchsten Aerger Meyers, und sich verwunderte, dass im Appenzellerlande die Leute noch so einfältiges Zeug glaubten ¹).

Als im Juli 1829 dann Hundts Schilderung seiner Erlebnisse in Ausserrhoden erschien, war der Eifer verraucht; das Landvolk nahm die Sache auf die leichte Achsel, und die darin Hergenommenen besassen diesmal Klugheit genug, zu schweigen.

Wenige Monate nachher gerieten Aufklärung und Kirchenglauben über Schulfragen mit einander in Streit. Den Anstoss gab ein Aufsatz in den Nrn. 32, 35 und 36 der "Appenzeller Zeitung" von 1829, betitelt: "Ueber Schulen". Dessen Verfasser, Pfarrer Walser, verlangte, dass der Staat sich viel mehr als bisher der Schule annehmen und für staatlich geprüfte und anständig besoldete Lehrer, ferner für zweckmässige Schulräume besorgt sein sollte; die Mittel hiezu sollten den da und dort überreich dotierten Armenfonds entnommen werden, da diese von einem besser gebildeten und moralisch höher stehenden Volke weniger beansprucht würden. Als erstes Erfordernis für die Hebung der Schulen bezeichnete Walser aber die Beseitigung der Bevormundung durch die "geistlichen Zionswächter"; er tadelte die unwürdige, oft bis in die rein privaten Angelegenheiten gehende Abhängigkeit, in der die Schullehrer von den Pfarrern gehalten würden. Ganz besonders bekämpfte er den in den Volks-

¹) Alfred Tobler nennt als Verfasser Pfr. Walser, Appenzell. Jahrbücher 1908, S. 60. Meine Behauptung, Meyer sei der Verfasser, stützt sich auf einen Brief Oertlis an Dekan Frei vom 10. Sept. 1833 (unmittelbar nach Meyers Tode), wonach teils Meyer selbst, teils Landschreiber Grunholzer ihm seinerzeit vertrauliche Mitteilungen über verschiedene von Meyer verfasste Artikel, u. a. auch über den "Sonnenklaren Beweiss" gemacht hatten.

schulen üblichen Religionsunterricht, das geistlose Auswendiglernen des Katechismus, das unverhältnismässig viel Zeit in Anspruch nahm, "das in manchen Schulen noch übliche, sinn- und gedankenlose Geplärr, welches man beten heisst", und wollte es ersetzt wissen durch Vorlesen passender Liederverse oder Bibelstellen. Er wollte das Lesen der Bibel aus der Schule verbannen aus verschiedenen Gründen und war überhaupt gegen die Einbeziehung der "positiven" Religion in den Lehrplan. In der Schule sollten nur die "natürliche" oder Vernunftreligion und die Sittenlehre zur Behandlung kommen, womit die Grundlage für die paritätische Schule geschaffen wäre; der Unterricht in der positiven Religion sollte den Theologen überlassen werden.

Die Abhandlung, mit reichlichen Ausfällen gegen die Herrschsucht und Anmassung der Geistlichen versehen, fand lauten Widerspruch. Walsers Ansichten, zum Teil missverstanden und unter dem nicht Zeitung lesenden Volke falsch verbreitet, verursachten grosse Aufregung, stellten sie doch das geheiligte Herkommen geradezu auf den Kopf. Namentlich die Geistlichen bekämpften sie auf sehr wirksame Weise. Mehrere warnten in ihrer Bettagspredigt vor den gefährlichen Zeitungsblättern und den Angriffen auf die Religion. In Urnäsch wollte man zum Protest gegen den "Schulaufsatz" eine Volksversammlung einberufen und von derselben aus beim Grossen Rat gegen Redaktor und Einsender klagen. Statthalter Signer wusste zwar die Leute zu beschwichtigen und von ihrem Vorhaben abzubringen, brachte dann aber im Grossen Rat die Sache selbst zur Sprache; von mehreren Grossratsmitgliedern ward die Volksstimmung als sehr bedrohlich geschildert. Dem Grossen Rat kam der heftige Artikel sehr ungelegen; er hatte sich soeben mit der Hebung des Schulwesens beschäftigt, und dies gab beim Landvolk zu der Meinung Anlass, die Obrigkeit billige die radikalen Reformgedanken, und die von ihr in Aussicht genommenen Verbesserungen seien nur der erste Schritt zu deren Verwirklichung. Bei der herrschenden Erregung hatte der Rat Grund, für seine Pläne zu fürchten, wenn die unvorsichtigen Aufklärer straflos ausgingen. Der Redaktor der "Appenzeller Zeitung" wurde um 20 fl. gebüsst, weil der Artikel die Gemüter aufgeregt und dadurch die Absichten der Obrigkeit, die Schulen zu verbessern, verdächtigt und deren Erfolg gefährdet habe; doch musste der Einsender nicht genannt werden. Der Gemütersturm legte sich hierauf wieder.

Allfällige geheime Hoffnungen, der Grosse Rat würde bei dieser Gelegenheit den Fortbestand der "Appenzeller Zeitung" durch irgendwelche vorbeugende Massregeln in Frage stellen, erfüllten sich nicht. Indem er sich in der Strafbegründung sorgfältig über die Pressfreiheit ausschwieg, bekundete er seinen Willen, diese fernerhin hochzuhalten; die Freunde der freien Meinungsäusserung waren sich der Verletzung ihrer Prinzipien wohl bewusst, als sie den Redaktor bestraften, ohne dass eine förmliche Klage gegen ihn eingelaufen war. Sie nahmen denn auch das Lob, das Pfarrer Frei in der "Neuen Zürcher Zeitung" ihrer "Weisheit und Klugheit" spendete, mit sehr gemischten Gefühlen auf³). Die ganze Angelegenheit hatte auch mit betrübender Deutlichkeit gezeigt, wie bei allem Stolz des Appenzellers auf seine demokratischen Einrichtungen und seine Freiheit der Begriff von geistiger Freiheit nur in wenigen Köpfen sich klar herausgebildet hatte, und dass ein Versuch, die Pressfreiheit verfassungsmässig durch die Landsgemeinde zu garantieren, nicht unbedingt Aussicht auf Erfolg hatte.

^{1) &}quot;Neue Zürcher Zeitung" 1829, S. 317.

Das Appenzellerland bot somit ein ziemlich getreues, verkleinertes Abbild der ganzen Schweiz dar in Bezug auf das Geistesleben. Die handeltreibende Klasse, die Einwohnerschaft der Dörfer überhaupt bekannte sich im grossen und ganzen zu modernen Grundsätzen, zu Toleranz und zu fortschrittlichen Bestrebungen auf dem Gebiete der Gesetzgebung und der Volkswirtschaft, und eine kleine Anzahl von Männern arbeitete unablässig daran, diesen Kreisen neue Anhänger zuzuführen. Die Bauernsame dagegen hielt zum grossen Teile fest an den althergebrachten Anschauungen; für gewöhnlich eine ziemliche Gleichgültigkeit an den Tag legend in Fragen, die das geistige Leben betrafen, konnte der Ausserrhoder bei gewissen Gelegenheiten in grossen Eifer geraten und verfocht dann seine Meinung mit wirksamen, wenn auch nicht immer einwandfreien Mitteln; um fremde Urteile und Spott kümmerte er sich dabei in seinem angestammten Souveränitätsstolze sehr wenig. Scharf geschiedene Parteien gab es nicht; es ist von jeher Gewohnheit des Ausserrhoders gewesen, sich in jeder besondern Angelegenheit seine Meinung unabhängig von Parteiparolen zu bilden.

Es war von Wichtigkeit für Ausserrhoden — und im Hinblick auf die hier anerkannte Pressfreiheit für die ganze Schweiz —, dass die fortschrittlichen Strömungen auch vor der Obrigkeit nicht Halt machten. Die aristokratische Regierungsweise, die vor der Revolution und noch unter Landammann Jakob Zellweger üblich gewesen, verschwand. Dieser Wechsel war vor allem an die Person des Landammanns Mathias Oertli geknüpft 1). Dieser entstammte einer Teufenerfamilie, die dem Lande schon einige hohe Beamte gegeben hatte. Im Jahre 1777 ge-

¹⁾ Oertlis Nekrolog im Appenzell. Monatsblatt 1837, S. 153 ff.

boren, widmete er sich dem Studium der Medizin in Jena, Wien und Altorf, wo er sich den Doktorhut holte. Er kehrte nach Teufen zurück, erwarb sich indessen keine ausgedehnte Praxis; es fehlte ihm zum Arzt an der frischen Entschliessungsfähigkeit. Als begüterter Mann war er übrigens nicht vom Erwerb abhängig; am liebsten gab er sich Privatstudien medizinischer, geschichtlicher und literarischer Art hin. 1817 wählte ihn die Landsgemeinde zum Landsfähnrich, 1818 zum Landammann, in welchem Amte er bis 1832 blieb. Er war in seinen Amtsgeschäften von grosser Gewissenhaftigkeit, bereitete sich für die Ratssitzungen jeweilen gründlich vor und erlangte infolge dieser Geschäftskenntnis im Rate grossen Einfluss. Ein hervorragender Charakterzug Oertlis war seine Toleranz; in politischen Angelegenheiten dachte er sehr demokratisch, was seine Stellung zur Pressfreiheit schon bezeugt. Leider wurden diese Eigenschaften erheblich beeinträchtigt durch eine übergrosse Aengstlichkeit, die ihm schon in seinem Berufe sehr hinderlich Dem stillen Stubengelehrten missfiel jedes laute, auffallende Gebaren; besonders hasste und fürchtete er unzufriedene Volksstimmungen. In jedem geringfügigen Handel sah er Vorzeichen einer Pöbelherrschaft; um Aufsehen zu vermeiden, konnte er gegen seine bessere Ueberzeugung handeln¹). Namentlich benahm ihm dieser Fehler ein kräftiges initiatives Vorgehen; ein einmal begonnenes

Hievon ein typisches Beispiel: 1826 wurde ein Handelsvertrag mit Württemberg abgeschlossen. Der Grosse Rat genehmigte den Vertrag von sich aus, ohne die Landsgemeinde zu befragen, wie es Art. 17 des Landbuches verlangte. Oertli, der privatim dieses verfassungswidrige Vorgehen wohl als solches beurteilte, unterliess im Grossen Rat einen Protest, um nicht etwa beim Volke den Eindruck zu erwecken, der Rat sei uneins, und um bei seinen Amtskollegen nicht in den Ruf eines Popularitätshaschers zu kommen. (Oertli an Nef und J. C. Zellweger, Jan. 1826.)

Geschäft führte er freilich energisch durch und konnte oftmals seine Meinung auch gegen eine Mehrheit bis zur Schroffheit verteidigen; auch gegen nachlässige Amtsführung ging er ohne Ansehen der Person vor.

Besonders wichtig war unter den von Oertli eingeführten Neuerungen die Wiederherstellung einer für die Demokratie unumgänglichen Uebung, die Veröffentlichung der Landesrechnung. Seinerzeit war der Landsgemeinde genaue Rechnung abgelegt worden; sogar die Namen der Selbstmörder, deren Gut vom Staate konfisziert worden, waren vorgelesen worden. Aus Rücksicht auf deren anwesende Verwandte unterliess man dies später, und schliesslich verschwand die Rechnungsablage ganz aus den Landsgemeindetraktanden, damit nicht "ein Geschrei über Vorschlag oder Defizit entstehe". Man verkündete dem Volke einfach, der Rat hätte die vom Seckelmeister vorgelegte Rechnung "richtig und gsichtig" befunden. Eine Rechnungsführung über den seit 1803 bedeutenden Salzhandel kam lange Jahre nicht einmal dem Rate zu Gesicht; das Handelshaus Zellweger in Trogen, in der Mediationszeit der Bankier des Ländchens, verwaltete diesen Geschäftszweig durchaus selbständig; erst seit 1814 wurde die Salzrechnung auch für Nichteingeweihte übersichtlich geführt. Es war gewissermassen der Anbruch einer neuen Zeit, als Oertli an der Landsgemeinde 1822 verkündete, die Landesrechnung liege auf dem Rathause dem Landmann zur Prüfung offen. Als ihm Redaktor Meyer den Plan zur Herausgabe eines Monatsblattes unterbreitete, dachte er sofort daran, in dieser Zeitschrift die Landesrechnung zu veröffentlichen. Seine Angst vor der Volkskritik liess aber dieses Vorhaben erst anfangs 1827 zur Ausführung gelangen.

Ebenso ängstlich zeigte sich Oertli in einer andern Angelegenheit; 1826 machte Landammann Nef den Vorschlag, die seit 1803 ergangenen Verordnungen und Beschlüsse des Grossen Rates zu sammeln und zu veröffentlichen; Oertli hatte nichts dagegen einzuwenden als die Besorgnis, das Volk könnte diese Sammlung als neues Landbuch auffassen.

Ein Versuch Oertlis, das Gerichtsverfahren dahin zu vereinfachen, dass in die Untersuchungskommission über eine Sache ein und dasselbe Mitglied nur einmal gewählt werden durfte, wurde 1823 vom Grossen Rat abgelehnt; dagegen erkannte der Rat einige Jahre nachher diesen Kommissionen bei Einstimmigkeit das Recht der Urteilsfällung zu.

Oertlis humane Gesinnung kam in seiner Schulfreundlichkeit zur Geltung, besonders aber in seinem Verhalten gegen die Sektierer; unter ihm fanden die bisher bedrängten und hart bestraften Leute Ruhe. An dem ehrenvollen Ratsbeschluss vom 5. Dez. 1826, den Hinterlassenen von Selbstmördern sei ihr Erbe ungeschmälert zu überlassen, hatte Oertli einen wesentlichen Anteil.

So übte er trotz manchem Fehler einen sehr wohltätigen Einfluss aus während seiner Amtsperiode; er war ein Mann, der ehrlich und gewissenhaft das Beste seines Landes wollte.

Ihm zur Seite stand treu sein Amtskollege Joh. Jak. Nef von Herisau, seines Berufes Kaufmann; mit ruhiger Selbstverständlichkeit, ohne den radikalen Eifer eines Walser oder Meyer, huldigte er den liberalen Ideen; auch in den lebhaftesten Verhandlungen wusste er seine Ruhe zu bewahren und war deshalb vortrefflich geeignet, Kompromisse zu erzielen und erzürnte Gegner zu versöhnen¹).

¹) Nefs Nekrolog im Appenzellischen Jahrbuch 1855, S. 195 ff.; ferner O. Alder, Zum 60. Todestage von Landammann Joh. Jakob Nef, Appenzeller Zeitung 1915, Nr. 93—96.

Von Jahr zu Jahr mehrte sich ausserdem im Rate die Zahl der Mitglieder, die mit den beiden Standeshäuptern einig gingen: Nagel von Teufen, Sutter von Bühler und andere. Mit Genugtuung schrieb Johs. Meyer in seinem "Rückblick auf das Jahr 1827" (Appenzell. Monatsblatt 1828), dass sich in Staat und Gemeinden Reformen vorbereiten. "Das lächerliche und tadelnswerte Geheimhalten öffentlicher Angelegenheiten verschwindet mit schnellen Schritten, wie die Geschichte des letzten Jahres deutlich lehrt." Das herablassende und oft willkürliche Benehmen der Obrigkeit gegenüber dem Einzelnen, gleichsam der Anspruch auf das Gottesgnadentum, während sie sich an der Landsgemeinde demütig als von des Volkes Gnaden abhangend bekenne, beginne demokratischeren Sitten Platz zu machen.

Die Anbahnung der Landbuchrevision.

Bei dem regen Interesse, das in den verschiedenen Gesellschaften den wirtschaftlichen Verhältnissen und der Geschichte des Landes entgegengebracht wurde, musste sich die Aufmerksamkeit naturgemäss auch auf das unvollkommene Gesetzesbuch lenken. Es ist bereits erwähnt worden, dass die Obrigkeit dessen Mängel am meisten fühlte, dass sie sich aber eingedenk der Unruhen von 1820 und 1821 nicht zu selbständigem Vorgehen auf gesetzlichem Wege entschliessen konnte.

Auch die Unrichtigkeiten der Verfassungsurkunde von 1814 wurden nach und nach offenbar und hin und wieder besprochen¹). Landammann Oertli kannte die

¹⁾ Oertli an Nef, 16. V. 1826.

Urkunde aus Usteris Handbuch des Schweizerischen Staatsrechts, tat aber keine Schritte zu deren Berichtigung. Er wünschte überhaupt sehnlich, noch vor der Inangriffnahme der Revision seiner Amtslast entledigt zu werden. Eine totale Revision schien ihm wünschenswerter, weil rascher durchführbar, aber auch gefährlicher; ständig schwebte ihm eine Pöbelherrschaft wie 1797 vor.

Der erste, der für die Revision Stimmung zu machen suchte, war Pfarrer Walser in Grub; 1827 erschien seine Schrift: Kurzer Unterricht über die Verfassung des Kantons Appenzell. Sie war eine inhaltlich nur wenig abweichende Umarbeitung eines demokratischen Katechismus, den im Jahre 1797 Dr. jur. J. A. Suter in Haslen, ein Freund des 1784 hingerichteten Innerrhoder Landammanns Suter, herausgegeben hatte. Die Broschüre betonte vor allem, dass das Volk die höchste Obrigkeit sei; dessen Repräsentanten stellen sie nur in gewissen Fällen vor; den Ausdruck "Regent" verwarf sie mit Entschiedenheit. Grosses Gewicht legte Suter auch darauf, dass jede staatsbürgerliche Sonderstellung der Geistlichen verschwinde. Walser behielt die Gesprächsform bei; seine Ausdrucksweise war massvoll, dabei verständlicher und daher überzeugender als diejenige Suters; indessen machte die Schrift wenig von sich reden.

Eine weitere Anregung für die Revision bildete der 1828 veranstaltete Druck des Landbuchs; war es vorher nur in wenigen Exemplaren verbreitet und daher dem Landmann nur selten genau bekannt gewesen, so gestattete nun der billige Preis auch weniger Bemittelten die Anschaffung, und die Ueberzeugung von dessen Unzulänglichkeit konnte rascher und tiefer ins Volk eindringen.

Im Frühling 1829 bekam die Obrigkeit Gelegenheit, sich unmittelbar mit der Revisionsfrage zu beschäftigen. Eine Lesegesellschaft in Speicher, die sich als Gegenstand ihrer wöchentlichen Diskussionsabende das Landbuch gewählt hatte, beschloss unverweilt eine Verbesserung desselben einzuleiten. Sie brachte fünf Gesetzesvorschläge, deren Behandlung ihr besonders dringlich schien, vor den Grossen Rat zur Weiterleitung an die Landsgemeinde. Die zwei ersten betrafen Zins- und Erbrechtsangelegenheiten, der dritte die Rechtspflege ungefähr in dem Sinne von Oertlis Antrag 1823; in der gleichen Sache sollten nicht mehr als drei Kommissionen zur Untersuchung ernannt werden dürfen. Der vierte Vorschlag verlangte Zulassung von Rechtsbeiständen in Zivilprozessen, der fünfte endlich die Schaffung eines Marktgesetzes, d. h. einer Handelsgesetzgebung.

Die Abgeordneten der Gesellschaft, Jakob Mösli und Barth. Lindenmann, liessen durchblicken, dass sie ihre Anträge vom Landsgemeindestuhl aus vorbringen würden, falls der Grosse Rat sie ablehnte. Dieser verhandelte zunächst über die fünf Vorschläge, fand dann aber, dass sie nur ein dürftiges Flickwerk darstellen würden. Nach langer Beratung kam der Rat einmütig zum Beschlusse, das Begehren der Speicherer sei beifällig aufzunehmen, aber die Sache bedürfe reichlicher Prüfung. Die Vorsteher sollten in allen Gemeinden den Standpunkt des Volkes zu der Frage erforschen, und je nach dem Ergebnis würde die Landsgemeinde von 1830 angefragt, ob eine gänzliche oder teilweise Revision des Landbuches vorzunehmen sei. Die Speicherer gaben sich mit dem Bescheide zufrieden.

Dieser Beschluss bedeutete einen entschiedenen Schritt nach vorwärts; aber er bewies auch, wie das Monatsblatt richtig bemerkte 1), dass der Behörde immer noch die 1820er Landsgemeinde als Schreckgespenst vor Augen stand. Sie war nun auf das dem Fehler von 1816 entgegengesetzte Extrem verfallen; statt eines offenen, leicht zu begründenden Antrages an die Landsgemeinde wählte sie diese vorsichtige und gar nicht zuverlässige Art, zuerst die Volksstimmung kennen zu lernen 2).

Das Ergebnis entsprach dem zaghaften Vorgehen des Rates; es stand zu erwarten, dass schon die einzelnen Hauptleute nicht mit dem nämlichen Eifer ihrem Auftrage nachkommen würden; die Umfrage im Rate fand deshalb erst im November statt. Im Hinterland war nach den abgegebenen Berichten wenig Neigung für die Revision vorhanden; nur Waldstatt erklärte sich ihr günstig; ebenso die Vorsteher von Herisau, die aber im Hinblick auf die Volksstimmung ein Nichteintreten befürworteten. Fortschrittlicher zeigte man sich vor der Sitter, so in Bühler, Speicher, Trogen und Rehetobel; die Vorsteherschaft von Trogen empfahl dem Rate, durch eine Proklamation die nötige Aufklärung zu verbreiten. In andern Gemeinden waren die Meinungen geteilt; der Gaiser Hauptmann erklärte, der dortigen Vorsteherschaft seien die Ansichten der Gemeindegenossen unbekannt.

Nach Entgegennahme der Berichte entspann sich im Rate eine lebhafte Diskussion. Die Freunde des Bestehenden waren der Meinung, die Abneigung des Landvolks gegen eine Revision sei genugsam dargetan; andere verlangten nochmalige und sorgfältigere Erkundigungen;

¹⁾ Appenzellisches Monatsblatt 1829, S. 38.

²) Oertli schreibt, bei ziemlich gleich geteilter Meinung bringe man die Sache besser nicht vor; "eine Obrigkeit muss sich nie einem Abschlag aussetzen, nie der Landsgemeinde etwas anraten, das sie verwirft; denn man schadet sich am Kredit, am Vertrauen." Oertli an Nef, 14. IV. 1829.

die dritte Meinung ging dahin, es sei nun am Grossen Rate, sich gemäss dem Vorschlage der Trogener dem Volke gegenüber auszusprechen. Mit 18 gegen 15 Stimmen erging der Beschluss, der Sache keine weitere Folge zu geben.

Schriftliche und mündliche Aeusserungen bewiesen, dass mehrere Hauptleute ihre Pflicht leicht genommen hatten; namentlich aus Heiden, dessen Gemeindehaupt einen Bericht zu Gunsten des Bestehenden abgegeben hatte, kamen revisionsfreundliche Stimmen, und der Grosse Rat sah sich in der Folge veranlasst, der dortigen Vorsteherschaft ihrer Gleichgültigkeit wegen sein obrigkeitliches Missfallen zu bekunden.

Unterdessen hatte im Monatsblatt eine Bewegung eingesetzt gegen die 1814er Urkunde, veranlasst durch eine gelegentliche Fussnote der Redaktion 1), die die Urkunde als nicht übereinstimmend mit dem Landbuch bezeichnete. Gleich in der nächsten Nummer wurde der Redaktor aufgefordert, sich über diese wichtige Angelegenheit genauer zu äussern. Meyer gab die gewünschte Auskunft und fügte hinzu, warum die Obrigkeit seinerzeit die Abhaltung ausserordentlicher Kirchhören von der Zustimmung eines Standeshauptes abhängig gemacht habe; indessen könne durch uraltes Unrecht kein Recht begründet werden. Der Redaktor munterte zu einem diesbezüglichen Begehren auf, das von der Obrigkeit sicherlich günstig aufgenommen würde. In einem langen Aufsatz²) erläuterte sodann Landshauptmann Nagel den Unterschied zwischen Landbuch und Verfassungsurkunde und empfahl dringend die Aenderung der letztern, indem er auf die bedenklichen Folgen hinwies, die sich ergeben würden, wenn in Zeiten innerer Gärung eine eidgenös-

¹⁾ Appenzellisches Monatsblatt 1829, S. 4.

²⁾ Appenzellisches Monatsblatt 1829, Augustnummer.

sische Intervention nötig würde. Indessen nahm niemand die Sache ernstlich an die Hand; die Obrigkeit liess ihren Gesandten ohne dahinzielende Instruktion an die Tagsatzungen von 1829 und 1830 ziehen.

Die bisherigen Anstösse hatten nicht genügt, das Ausserrhoder Volk aus seiner politischen Gleichgültigkeit aufzurütteln. Die Landsgemeinde von 1830 brachte nur Wahlen, und Dr. Titus Tobler, der hierüber im "Schweizerboten" berichtete, konnte sich nicht enthalten, zu dem Stillschweigen der Obrigkeit kritische Bemerkungen zu machen; er warf ihr vor, sie habe 1816-20 den Landmann, der ohnehin dem Neuen schwer zugänglich sei, durch gehässige Neuerungen vollends kopfscheu gemacht und wage nun, durch den ausgebrochenen Sturm erschreckt, nicht einmal mehr in gesetzlicher Weise Verbesserungen einzuleiten. Ebenfalls im "Schweizerboten" 1) erschienen Glossen zum Bettagsmandat von 1830, das die Landleute zum Dank für die genossene politische und religiöse Freiheit aufforderte. Der Verfasser der Glossen bestritt mit grosser Bitterkeit, dass in Ausserrhoden geistige Freiheit bestehe; zum Beweise seiner Behauptung erinnerte er an die Verfolgung Hundt-Radowskys, an den Sturm gegen den "Schulaufsatz", an die Bestimmung, wonach die Verehelichung mit einer Katholikin für einen Ausserrhoder den Verlust des Landrechts nach sich zog²). Ein anderer Appenzeller leistete sich eine nicht eben glücklich ausgefallene Erwiderung auf den geharnischten Artikel³).

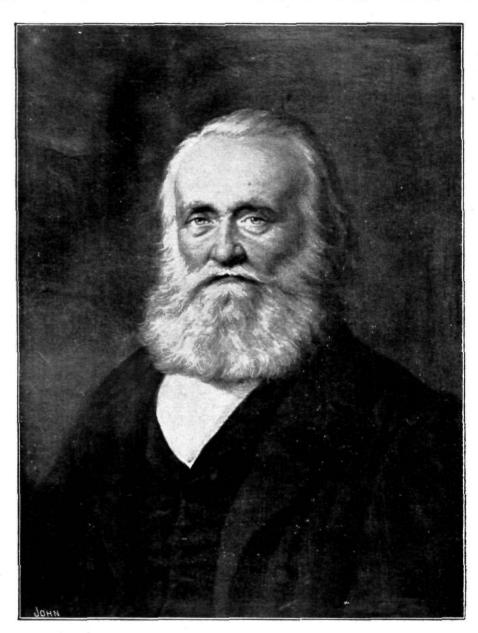
¹) Schweizerbote 1830, S. 281/2.

²) Die knappe, schlagende Schreibweise deutet auf Pfarrer Walser als Verfasser; ebenso die vorwiegende Beschäftigung mit kirchlich-konfessionellen Angelegenheiten.

³) Schweizerbote 1830, S. 316/7.

Diese gelegentlichen Klagen und Anregungen fanden weder bei der Obrigkeit noch beim Volke Gehör. Derweilen tobte in mehreren Kantonen der Kampf um die Volksrechte mit grosser Heftigkeit, und gerade von Ausserrhoden her, dessen Bürger sich politisch so selbstzufrieden zeigten, erfolgten die kräftigsten publizistischen Angriffe auf die Restaurationsverfassungen. Schon hatte man im Thurgau, in Zürich und im Aargau das Revisionswerk an die Hand genommen, und lauter und lauter ertönte auch der Ruf nach einer verbesserten Bundesurkunde. Da konnte Ende November die "Appenzeller Zeitung" verkünden, eine demnächst erscheinende Schrift werde der beste Beweis dafür sein, dass die Obrigkeit von Ausserrhoden die Pressfreiheit auch in den Angelegenheiten des eigenen Kantons ertragen möge.

Die angekündigte Broschüre war "Der Rath am Falkenhorst", verfasst von Dr. med. Titus Tobler in Teufen, und enthielt ein erdichtetes Gespräch dreier Landleute über die Mängel in Gesetzgebung und Verwaltung des Kantons. Der idyllartige Anfang schildert uns mit viel Sentimentalität das Zusammentreffen im Gute "Falkenhorst^u (Gemeinde Wald), wo die Drei laut Abrede über politische Angelegenheiten verhandeln wollen. Der im Freienland, der gebildetste unter ihnen und Urheber der Zusammenkunft, macht den Wortführer und hebt hervor, dass zu einem freien Bürger das freie Wort und Interesse am Gemeinwesen gehöre; der vom Wettersbühl ist der Hitzkopf, den die Worte des ersten sofort zu scharfen Urteilen hinreissen, während an der Au anscheinend ehrfurchtsvoll am Alten hängt, indessen mit seinen Bedenken nur eine gründliche Erörterung herausfordern · will. Die Kritik der Drei ist allseitig und berechtigt, so weit sie sich auf Verfassung und Gesetze bezieht. Das Landbuch wird im Hinblick auf sein Entstehungs-



Nationalrat Dr. Titus Tobler 1806—1877. Nach einem Porträt von Gonzenbach in der Kantonsbibliothek.

jahr und auf die seither erfolgten politischen, wirtschaftlichen und sozialen Umwälzungen unbesehen als veraltet erklärt, auch wegen seiner Sprache. Das 1830 erneuerte Landmandat wird ungesetzlich gefunden, da die Obrigkeit ohne Auftrag von der Landsgemeinde gehandelt hatte; die alte Uebung, das bequeme Sichberufen auf die Fehler der Vorgänger gelten nicht als Entschuldi-Auch die Sammlung von Verordnungen und Beschlüssen muss sich eine scharfe Kritik gefallen lassen, da manche davon sich als Gesetze, nicht nur als vorübergehend geltende Verordnung qualifizieren, so die Beschränkung der freien ärztlichen Praxis, die Forderung von Hausierpatenten u. a. Selbstverständlich bringen die drei Politiker auch die Verfassungsurkunde von 1814 zur Sprache; mit aller Deutlichkeit wird gezeigt, wie eine allfällige eidgenössische Intervention sich an diese Urkunde hielte und dem Volke gestützt hierauf verbieten würde, gegen den Willen der Obrigkeit ausserordentliche Landsgemeinden abzuhalten.

Den grössern Teil der Schrift nimmt indessen nicht die Kritik an Verfassung und Gesetzen ein, sondern diejenige an der Amtsführung der Obrigkeit. Hier erwies sich der junge Tobler als starrer, doktrinärer Demokrat, der bis ins Kleinste die Sanktion der Landsgemeinde für die obrigkeitlichen Massnahmen verlangte und lieber auf einen offenkundigen Fortschritt verzichtete als auf ein Jota der extrem-demokratischen Form 1). Die Versammlungen der Ehrenhäupter erregten seinen Unwillen; er kannte zwar die Art ihrer Geschäfte und wusste, dass sie dem Grossen Rate durch ihre Vorarbeiten viel Zeit und damit viele Kosten ersparten; aber er sah in ihnen

¹) So beanstandete er, der Arzt, die Beschränkung der freien ärztlichen Praxis, die von der Obrigkeit aus eigenem Gutdünken verfügt worden.

den Vormund des Grossen Rates und fand diese Versammlungen ungesetzlich, weil nicht förmlich von der Landsgemeinde anerkannt; "streng genommen hätten je vier Nicht-Ehrenhäupter das Recht, sich auf Kosten des Landes zu versammeln." Mit dem Misstrauen, das bäuerlichen Demokraten gegenüber den "Herren" eigen ist, liess Tobler seine drei Politiker die Geschäftsführung und das Gebaren der Behörden verfolgen. Schon in der Einleitung bekannte Tobler seine Sympathien für die überstimmte Minderheit der Beamten; er warf der Mehrzahl derselben vor, sie nähmen keine Rücksicht auf das Volk und urteilten eigenmächtig nicht nur dort, wo ihnen die gesetzliche Handhabe fehlte, sondern ganz allgemein, sodass der gemeine Mann sich an nichts mehr halten könne. Die jüngern Beamten würden von den ältern durch zeremonienhaftes Wesen eingeschüchtert, die Kontrolle durch die Oeffentlichkeit fehle, und bis das Volk etwas merke, könne es im Ratssaal schon ziemlich buut Tobler ging hier entschieden zu weit; wohl konnte der Obrigkeit Lässigkeit in der Landbuchsache nachgesagt werden, nicht aber unredliches Streben nach unbefugter Macht. Er konnte freilich behaupten, diese Anschuldigungen seien als Möglichkeiten, nicht als Tatsachen aufzufassen; aber es lag allzunahe, dass der Landmann solche Aeusserungen missverstand und sie auf die damalige Obrigkeit bezog; ein solcher Argwohn war aber durchaus ungerechtfertigt.

Auch in formeller Hinsicht war Toblers Schrift nicht einwandfrei, ganz abgesehen von dem Idyll am Anfang und dem Pathos am Schlusse. Sie führte allerdings eine offene, unerschrockene Sprache, wie man sie bisher in ausserrhodischen Angelegenheiten noch kaum vernommen hatte; aber das Feuer, das man von einem Manne von der Jugend und dem Selbstbewusstsein Toblers erwarten

konnte, fehlte ihr. In behaglicher Breite fliesst die Unterredung dahin; statt durch die Wucht knapp aneinandergereihter Tatsachen zu wirken, pflanzte die Schrift nur Misstrauen in die Gemüter der Leser.

Gerade damit erreichte aber der Verfasser sein Ziel; es war ihm darum zu tun gewesen, die Gleichgültigen und Denkfaulen aufzuschrecken; daher hatte er auch die Gesprächsform gewählt, um dem in diesen Dingen Unbeholfenen das eigene Denken zu erleichtern und ihm das Für und Wider möglichst klar vor Augen zu führen. "Wie ein Zauberschlag ergriff die Schrift Alt und Jung." Leute, die früher einer Revision gleichgültig oder feindlich gesinnt waren, traten nun eifrig dafür ein; da und dort wurde der "Rath" wie ein Evangelium verehrt, und stürmisch verlangten viele, die neuen "Grütlimannen" sollten sich dem Volke zu erkennen geben 1). An heftigen Gegnern fehlte es der Broschüre ebensowenig; der Bauer am Wettersbühl in Teufen erklärte in der Appenzeller Zeitung, dass er an der Schrift weder einen Anteil habe noch haben wolle; der Besitzer des "Falkenhorst" protestierte gegen dieselbe, da die Versammlung der drei Männer im "Falkenhorst" gar nicht stattgefunden habe, und verkaufte sogar aus Verdruss sein Heimwesen 1). Besondern Aerger verursachte der "Rath" den angegriffenen Beamten. Redaktor Meyer, der seinen Miteidgenossen selbst so scharf gewürzte Kost vorsetzte, fand die Sprache der Broschüre zu hart und nicht ganz gerecht gegen die damalige Obrigkeit; das mochte wohl die vorherrschende Meinung bei den Gebildeten Ausserrhodens sein. In Toblers Wohnort Teufen verhielten sich die Bewohner dem "Rath" abgeneigt, dagegen schenkte

¹⁾ Heinrich Jakob Heim, Dr. Titus Tobler, der Palästinafahrer, S. 32.

ihm die Bauersame mehr Glauben 1). Aehnliches berichtete Landammann Nef von der Stimmung in Herisau 2).

Was auch dem "Rath am Falkenhorst" vorgeworfen werden konnte, das Verdienst, die Landbuchsache in Fluss gebracht zu haben, wurde ihm unbestritten zuerkannt. Heftig eiferte man für und wider die Schrift und deren Verfasser. Das gewichtigste Wort sprach Landshauptmann Nagel in Teufen; er war ebenfalls mit einer umfassenden Kritik der ausserrhodischen Verfassungsverhältnisse beschäftigt gewesen, und wenige Tage nach dem Erscheinen des "Rathes" trat auch seine Schrift an die Oeffentlichkeit unter dem langatmigen Titel: "Auch ein Wort über das Landbuch, die im eidgenössischen Archiv liegende Verfassungsurkunde, die Sammlung der in Kraft bestehenden Verordnungen und Beschlüsse und über das Landmandat an das freie Volk von Appenzell A. Rh. von J. Nagel, Landshauptmann".

Nagels "Wort" ist das Beste, was über die appenzellische Landbuchrevision geschrieben worden ist. In musterhafter Weise, klar, sachlich und gründlich wird Punkt um Punkt durchgenommen. Wie Tobler bemerkt auch Nagel, dass der Appenzeller das freie Wahl- und Abstimmungsrecht, das ersehnte Ziel vieler anderer Schweizer, schon besitze, und rät dem Volke, es auch zu benutzen und nicht als tote Reliquie zu bewahren; aber jetzt scheinen Obrigkeit und Volk eins auf das andere zu warten.

Nagel kommt dann auf das Landbuch zu sprechen und tritt nachdrücklich für Beibehaltung der grundlegenden Verfassungsartikel ein, bezeichnet die im Landbuch ziemlich vollständig enthaltenen Abschnitte der

¹⁾ Oertli an Nef, 28. XI 1830.

²⁾ Nef an Oertli, 1. XII. 1830.

Gesetzgebung und macht aufmerksam auf den Mangel an Gesetzen für die Handelswelt. "1733 konnten unsere Väter nicht für das sorgen, was 100 Jahre später nötig wurde; sie haben für ihre Zeit gearbeitet, tun wir es für die unsrige."

Besonderes Gewicht legt Nagel auf die Trennung der richterlichen von der vollziehenden Gewalt, vor allem der Unparteilichkeit und Rechtssicherheit wegen, aber auch, um dem Grossen Rat seine Geschäftslast zu verringern; er wies aus den Protokollen nach, dass im letzten Jahre der Grosse Rat fast zwei Drittel der Zeit für Zivilprozesse aufgewendet habe.

Auf alle Fälle sollte aber die Verfassungsurkunde von 1814, auf deren wesentliche Mängel Nagel schon früher hingewiesen hatte, abgeändert werden.

Die Sammlung der Verordnungen und Beschlüsse rechtfertigte er mit dem Bestreben der Obrigkeit, eine gleichmässige Behandlung der Rechtsfälle zu erzielen; es handle sich meistens um seit langem bestehende, aber nirgends aufgezeichnete Rechtsübungen.

Zum Schlusse widmete Nagel dem "Rath am Falkenhorst" einige Worte sachlicher Kritik. Namentlich beruhigte er den misstrauischen Volksmann über die Zusammenkünfte der Ehrenhäupter, über die übrigens genau Protokoll geführt werde; er wies auch nach, dass diese Zusammenkünfte in der ausserrhodischen Verwaltungsgeschichte ihre Vorläufer hatten"). Ferner warnte Nagel vor dem Ignorieren der Tagsatzung, zu dem Tobler wegen zu hoher Gesandtschaftskosten geraten hatte.

¹) Josias Simmler, Regiment der Eidgenossen (1722): die 10 Amtleute mit Landschreiber und Landweibel versammeln sich bei pressanten Geschäften zu Zeiten allein, diese Behörde wird alsdann Konferenz genannt.

Die durchwegs ausgezeichnete, ruhige Schrift wurde von den Gegnern Toblers, den Freunden der Obrigkeit, mit grösstem Beifall aufgenommen. Dieser trat bald nachher mit einer Erwiderung auf den Plan 1). Aus derselben ging hervor, dass die beiden in den Hauptpunkten einig gingen; doch machte er noch einmal Front gegen die alte Uebung, mit der Nagel das Landmandat und die Sammlung der Verordnungen und Beschlüsse zu entschuldigen suchte, und gegen die Konferenzen der Ehrenhäupter als eine sich selbst konstituierende Behörde. Ferner forderte er die Verteilung der gedruckten Jahresrechnung; die übliche Einladung an den Landmann, sie auf dem Rathause einzusehen, wurde ja doch niemals befolgt.

Die "Erwiderung" war in erheblich ruhigerem Tone gehalten als der "Rath"; dies bewirkte, dass die politischen Diskussionen an Heftigkeit verloren, und dass die Gegner Toblers davon abliessen, ihm ehrgeizige Pläne unterzuschieben.

Während diese schriftlichen und mündlichen Erörterungen das Interesse an den Verfassungsverhältnissen
wachhielten, beschlossen einige fortschrittlich gesinnte
Manner, diesen Umstand auszunutzen. Eichmeister Kürsteiner in Gais und Bleichermeister Preisig in Bühler
regten die Eingabe einer Denkschrift bei der Obrigkeit
an und gewannen auf Toblers Vorschlag für deren Abfassung den jungen Gaiser Kurarzt Dr. Joh. Heinrich
Heim, einen für die liberalen Forderungen hochbegeisterten
Mann²). In den ersten Dezembertagen konnte das Memorial zur Sammlung von Unterschriften herumgeboten

¹) Erwiderung auf: Auch ein Wort über das Landbuch usw. Trogen 1830.

²⁾ Heinrich Jakob Heim, Dr. Titus Tobler, S. 32.



Nationalrat Dr. Joh. Heinrich Heim 1802-1876.

Nach einer Lithographie in der Kantonsbibliothek

Mit eindringlichen, kräftigen Worten betonte e Notwendigkeit der Revision und wies darauf hin, auch die Vorfahren von Zeit zu Zeit den veränderten hauungen und Umständen sich angepasst hätten. Grosse Rat wurde aufgefordert, sich mit Ernst aus Gesetzeschaos herauszuarbeiten, damit das im Volke gerufene Misstrauen verschwinde; statt sich auf die hern Berichte der Hauptleute zu stützen, sollte er nhören anordnen und dort die Notwendigkeit der sion klar machen. Vor allem aber sollte die "vermelte und entehrte Verfassung" aus dem eidgenösn Archiv zurückgezogen werden. Die Sprache des orials war entschieden, ohne jedoch Vorwürfe und tzende Bemerkungen an die Adresse der Obrigkeit nthalten; dennoch wurde sie von vielen durchaus ionsfreundlichen Leuten als zu leidenschaftlich missct; manche erklärten sich mit dem Inhalte, nicht mit dem Tone der Denkschrift einverstanden. Am ten Unterzeichner fanden sich im Kurzenberg; ein uf, den Pfarrer Walser in Grub hinzufügte, tat hiedas Seine. Im Mittelland fanden sich etwas über m Hinterland gar keine Unterschriften. Dafür reichgleichzeitig mit Heim 105 Speicherer ein Memorial auch dieses legte das Hauptgewicht darauf, dass die er Urkunde zurückgezogen werde, und dass die für Revision nötige Aufklärung vom Grossen Rate aus-Am 7. Dezember — in der gleichen Sitzung, da Grosse Rat im Hinblick auf die bedrohliche interonale Lage vom Vorort die Einberufung einer ausserntlichen Tagsatzung zu verlangen beschloss — hatte ich mit den beiden Denkschriften zu befassen. Das ebnis konnte diesmal nicht zweifelhaft sein, um so iger, als schon vor dem Erscheinen des "Rathes am tenhorst" die Landesbeamten entschlossen gewesen, auf ein Begehren um Revision sofort einzutreten¹). Nach kurzer Beratung beschloss der Rat einstimmig, dem Verlangen der Wortführer Folge zu geben. Eine Kommission von sieben Mitgliedern (die beiden Landammänner, Nagel, Landsfähnrich Schläpfer und die Hauptleute Schläpfer von Herisau und Zuberbühler von Speicher) sollte auf eine Januarsitzung Vorschläge ausarbeiten. Am 23. Dezember wurde der Tagsatzungsgesandte angewiesen, die im eidgenössischen Archiv liegende Verfassung von Ausserrhoden als teilweise ungültig zu erklären und von deren bevorstehender Revision Mitteilung zu machen.

Am 19. Januar 1831 beriet der Grosse Rat über die Anträge der Siebnerkommission. Daraus ging eine Proklamation hervor, die in 2000 Exemplaren gedruckt wurde. Sie machte nach dem Beispiele von Nagels trefflicher Broschüre eingehend aufmerksam auf die Mängel des Landbuchs, nannte einige überflüssig und unzweckmässig gewordene Artikel desselben und mahnte zu unbefangener Ueberlegung und Prüfung. Der ordentlichen Landsgemeinde von 1831 sollte die Frage über die Revision des Landbuchs und sämtlicher Verordnungen vorgelegt werden. Für den Fall eines bejahenden Entscheides schlug der Grosse Rat vor, zur Revision eine Kommission von 45 Mitgliedern zu ernennen, wovon die Landsgemeinde 5 und jede Gemeinde 2 zu wählen hätte. Bei diesen Wahlen sollten auch die Beisassen stimmund wahlfähig sein.

Die Obrigkeit hatte nun pflichtgemäss aufmerksam gemacht auf die ungenügende Wegleitung, die ihr geboten war; an den Freunden der Revision war es jetzt, das Interesse der Landleute an derselben wach zu halten und bestehende Vorurteile zu beseitigen. An diesen Be-

¹⁾ Oertli an Nef, 31. X. 1830.



Pfarrer Joh, Ulrich Walser 1798-1866.
Nach einem Medaillon von Prof. L. Keiser.

strebungen beteiligte sich Pfarrer Walser in Grub be-Seine Ende Februar 1831 erschienene sonders lebhaft. Broschüre über das alte und neue Testament, das alte Landbuch¹) ist neben Nagels Schrift das Beste, was über die Revisionsfrage geschrieben worden ist. Der Grundton ist derselbe wie in den andern Flugschriften; er will die unbedingte blinde Ehrfurcht vor dem Alten, das grösste Hemmnis des Fortschritts in Ausserrhoden, zu erschüttern suchen. Walser gab den Stockkonservativen zu bedenken, dass auch in der Religion auf das alte das neue Testament gefolgt sei, später die Reformation, und dass daher eine Landbuchrevision, ebenfalls nicht die erste, keine Sünde sei. Mit reichen geschichtlichen Kenntnissen ausgestattet, wies er nach, dass sowohl gute als ungerechte Bräuche nicht von Anbeginn an bestanden hatten, und führte als Beispiel den zweiten Artikel des Landbuchs Namentlich wehrte er sich für die Beisassen, d. h. diejenigen Landleute, die nicht in ihrer Bürgergemeinde wohnten.

Erst am Anfang des 18. Jahrhunderts, als die Gemeinden aus finanziellen Gründen immer mehr eine starre Abschliessungspolitik befolgten, kam diese Unterscheidung zwischen Gemeindebürgern und andern Landleuten auf²).

¹) Das alte und neue Testament, das alte Landbuch, die alten Rechte und Gerechtigkeiten, ans Licht gezogen von J. U. Walser, Pfarrer in Grub. Trogen, 1831.

²⁾ In dieser Zeit, da Kriege und Krankheiten nicht mehr so grosse Lücken in die Bevölkerung rissen, machte sich eine gewisse Uebervölkerung geltend; war während der Freiheitskriege jeder Mann willkommen gewesen und sofort als gleichberechtigt aufgenommen worden, so suchte man nun neuen Zuzug fernzuhalten oder wenigstens vom Mitgenuss an den Gemeindegütern auszuschliessen; die Bürgerrechte bildeten sich aus. Da aber im Laufe der Jahrhunderte die politischen Rechte des Freien mit den ökonomischen Rechten des Dorfgenossen sich innig verschmolzen hatten, kam man

Mit grossem Eifer verfocht Walser den Grundsatz, die Bürgergemeinde, deren einzige Aufgabe die Verwaltung ihres Korporationsgutes sei, müsse scharf getrennt werden von der Einwohnergemeinde mit ihrem ungleich weitern und stets sich vergrössernden Arbeitsfeld. Ferner wies Walser nach, dass der Gedanke an eine Trennung der Gewalten schon früh im 17. Jahrhundert aufgetaucht sei.

Walsers Schrift hat vor dem "Rath am Falkenhorst" den Vorzug, dass sie sachlicher und klarer ist. Während Tobler raisonniert und sich in der Rolle des extremdemokratischen Oppositionsmannes gefällt, belehrt und beweist Walser mit Tatsachen; aus seiner Schrift spricht der Mensch mit dem warmen Herzen, der sich gegen jede Ungerechtigkeit empört und seinem Zeitalter vorauseilt. Dazu gesellt sich wie immer die knappe, überzeugende Ausdrucksweise, frei von allem Phrasenhaften, das sich bei Tobler manchmal bemerkbar macht.

Die Schrift fand im Volke vielen Anklang, und des Verfassers Name erhielt in der Revisionsfrage grosses Gewicht¹).

zur irrigen Ansicht, die politischen wie die genossenschaftlichen Rechte dürften nur in der Bürgergemeinde ausgeübt werden.

In Ausserrhoden verursachten diese Fragen wie anderwärts manchen Streit; die meisten Gemeinden forderten einen billigen Einzug, der Bürgerrechte verlieh. Ein Landsgemeindebeschluss von 1733 gestattete freie Uebersiedlung, doch blieb jeder in seiner Geburtsgemeinde armengenössig, das Gemeinderecht musste erkauft werden.

Dann bestritt man den Beisassen das Stimmrecht, so auch in Bühler. Der Grosse Rat, dessen Urteil angerufen wurde, kapitulierte vor der stark ausgebildeten Gemeindeautonomie; er, der höchste Richter und berufene Anwalt aller Landleute, überliess den Entscheid einer der Parteien, nämlich den "alten" Gemeindegenossen, die denn auch die Beisassen vom Stimmrecht ausschlossen.

Walser, Das alte und neue Testament; Tanner, Chronik der Gemeinde Bühler.

1) Meyer an Walser, 6. IV. 1831: ... "Dein Name hat durch das "alte und neue Testament" bei unserm Volke einen wahren Heiligengeruch erlangt . . ."

Kurz vor der Landsgemeinde erschien noch eine Broschüre Gottlieb Büchlers, des Mitarbeiters am "Appenzellischen Monatsblatt"). Gewissenhaft verbreitete er sich über die einzelnen Abschnitte des Landbuches und seine verbesserungsbedürftigen Artikel. Mit seiner Meinung hielt er übrigens zurück, er wollte hauptsächlich erläutern. Der "Rath am Falkenhorst" erhielt seine Billigung nicht durchwegs; er warf dessen Verfasser dessen Verdächtigungen langjähriger Amtsleute vor und fürchtete, die allzuleichte Missdeutung einiger Stellen im "Rath" könnte zu Unruhen führen. Büchler zeigte sich als sehr vorsichtige Natur, trat aber für manchen Fortschritt ein, so für die Trennung der Gewalten und die Abschaffung der alten verkehrshindernden Artikel.

Nebst diesen Flugschriften griffen auch periodische Blätter in die Diskussion ein. Zwar befasste sich die "Appenzeller Zeitung" auch jetzt nicht mit den Angelegenheiten des eigenen Kantons, was ihr von den ausserrhodischen Radikalen manchen Vorwurf eintrug; denn sie war allzusehr in Anspruch genommen von den immer zahlreicher werdenden Politikern der sich regenerierenden Kantone.

Als neue appenzellische Zeitschrift erschien mit Anfang 1831 das "Appenzellische Volksblatt", gegründet von einigen Herisauern, Ratschreiber Schäfer und Dekan Schiess. Es verhiess, der Aufklärung zu dienen, so weit sie mit dem Christentum vereinbar sei, und zur allgemeinen Belehrung und Erheiterung beizutragen, welches Ziel es mit stark wechselndem Geschick verfolgte. Die Denkungsart der Gründer und der Inhalt des Blattes

¹) Gottlieb Büchler, Die Appenzell-ausserrhodische Landbuchsache oder der angebahnte Weg zur Landbuchrevision, wie auch freimütige Bemerkungen über den "Rath am Falkenhorst" und geschichtlich-kritische Beleuchtungen über das Landbuch.

kennzeichneten es als eine Art Gegengewicht gegen stürmisch verfochtene radikale Ideen; es wollte politisch neutral bleiben und höchstens hin und wieder einige aufklärende Worte beisteuern. So erschien in der ersten Nummer ein Gespräch zwischen zwei Bauern über das Landbuch; zwar traten sie nicht auf dessen Inhalt ein, sondern der eine bekämpfte lediglich die wie üblich mit plumpen Gründen verteidigte Abneigung gegen alles Neue. Doch waren die beiden Charaktere dem Volke sehr wahrheitsgetreu abgelauscht.

Das Organ der Appenzeller Radikalen wurde die ebenfalls zu Anfang 1831 von Joh. Friedrich Wartmann in St. Gallen gegründete "St. Galler Zeitung"; sie huldigte denselben politischen Tendenzen wie die "Appenzeller Zeitung" und sollte namentlich den Radikalen der Kantone St. Gallen, Appenzell und Thurgau offen stehen. Der Zuspruch von Ausserrhoden her wurde ziemlich rege; die Obrigkeit bekam manches spitze und kräftige Wort zu hören. Immerhin erreichte, wenigstens in der ersten Zeit, die Leidenschaftlichkeit der Einsendungen bei weitem nicht das Mass, an das man in andern Kantonen gewohnt war; namentlich fehlten die gehässigen Anfeindungen einzelner Regierungsmitglieder, wie sie sich Troxler, Brosi und die St. Galler Politiker in der "Appenzeller Zeitung" gestatteten.

Schon in der ersten Nummer wurde der Obrigkeit vorgehalten, sie habe die Souveränität des Volkes zu einem Schatten abgeschwächt und das Gesetzgebungsrecht tatsächlich an sich gerissen. Mit schneidenden Worten beleuchtete Pfarrer Walser die Zustände in Ausserrhoden¹), wobei er der Obrigkeit folgende Zeilen widmete: "Unser Grosse Rath ist jetzt, wie man ihn haben

¹) Vergl. Alfred Tobler, Pfarrer Joh. Ulr. Walser, Appenzellische Jahrbücher 1908, S. 102/04.

will: langmütig, geduldig und von Herzen demütig; das hat Dr. Heim erfahren, dessen Memorial die beste Aufnahme gefunden hat. Es wäre daher völlig überflüssig, wenn sich, wie verlauten will, die Herren an der nächsten Landsgemeinde alle ihrer Stellen bedanken wollten. Wir könnten keine bessern wählen Bisher wurde es freilich so geübt, dass sich unsere Beamten sogleich bedankten, wenn man ihnen allzunahe trat. Sie glichen hierin jenen wunderbaren Pflanzen, welche plötzlich zusammenfahren, wenn man sie berührt. Dieses Zarttun sollten sie von nun an als etwas, das sich mit dem Geiste der Zeit und mit der von ihnen selbst ausgekündeten Pressfreiheit nicht mehr verträgt, ablegen und neue Menschen, d. h. Menschen werden, die auf keine Unfehlbarkeit Anspruch machen; gewiss, sie würden nicht weniger als bisher unsere hochgeachteten, hochgeehrten Herren sein." Auch hier wehrte er sich eifrig für die Beisassen; die Beseitigung dieser Ungerechtigkeit lag ihm besonders am Herzen¹).

Lebhaft begrüsste es die "St. Galler Zeitung", dass am Neujahrstage zum ersten Mal seit langer Zeit die Tagsatzungsberichte von den Kanzeln verlesen worden waren; Dr. Heim forderte auch das Bekanntgeben der Instruktionen.

Titus Tobler kritisierte in längerer Ausführung die Proklamation des Grossen Rates zugunsten der Landbuchrevision²). Er fand, die Obrigkeit hätte die Unzulänglichkeit der bestehenden Gesetze durch eine Auswahl konkreter Fälle veranschaulichen sollen; auch sei ihre Erklärung an der Tagsatzung wegen der 1814er Urkunde zu wenig entschieden; diese sei ganz, nicht nur teilweise

¹⁾ Im Appenzellischen Monatsblatt 1831, S. 17 ff., behandelt Walser das Geschichtliche der Beisassenfrage.

²) St. Galler Zeitung 1831, S. 53.

ungültig, weil niemals vom Volke genehmigt. bestritt er die Behauptung der Proklamation, die freie Wahl der Beamten sichere die Freiheit und die Rechte des Volkes; diese werden nur durch Oeffentlichkeit der Verhandlungen verbürgt. Sein doktrinärer Demokratismus trat in diesem Aufsatz noch ungestümer und ausgeprägter zu Tage als im "Rath am Falkenhorst". Er sprach der Obrigkeit jedes Recht ab, nicht nur Gesetze, sondern auch Verordnungen zur Ausführung der Gesetze zu erlassen. Zivil-, Kriminal-, Polizeigesetze und -Verordnungen, Steuerbestimmung, Instruktion an die Tagsatzung, alles sollte der Landsgemeinde zustehen. lehnte sich dagegen auf, dass der Gesandte zu Truppenauszügen, die von der Tagsatzung laut Art. 8 des Bundesvertrages als nötig erachtet wurden, seine Stimme ohne vorheriges Befragen der Landsgemeinde gebe (Art. 18 des Landbuches). Die Landsgemeinde, bezw. die Kirchhören, sollte den Ratschreiber, den Tagsatzungsgesandten, die Eherichter, die kantonalen Kommissionen, ja sogar die Offiziere wählen. "Ist ein Land durchaus frei zu heissen, wo der Soldat unbedingten Gehorsam schuldet und seine Offiziere nicht selbst wählt? Wir haben eine ausgebildete Militäraristokratie, da steht meine volleste Ueberzeugung."

Diese übertriebenen demokratischen Tendenzen trugen Tobler manchen beissenden Spott ein. Das "Appenzeller Volksblatt" schuf mit gutem Witz einen "Rath am Eulenhorst", in dem die Eule in ungeheurem durchlöchertem Doktorhut den Versammelten blühenden demokratischen Unsinn predigte¹).

[&]quot;) "Erkennt worden, dass jegliche Kompaney nicht bloss ihren Herrn Haubtmann, sondern auch alle Offiziere vom Unterleutenant aufwärts, und vom Korporal abwärts, so viel es noch leiden mag, wählen, bestättigen, absetzen und im Notfall auch erscheussen mögen, wie es dem freyen Lantmann beliebt und wohlgefallt . . . Und nicht

Es sollte sich bald zeigen, dass Toblers Gedanken nur allzu eifrige Anhänger fanden. In den Dezemberund Januarsitzungen hatte sich der Grosse Rat angesichts der gespannten internationalen Beziehungen häufig mit militärischen Fragen zu beschäftigen. Am 20. Januar beschloss er die Bereitstellung des ersten Kontingents und die Einteilung eines 2. und 3. Kontingents; diese sollte gemeindeweise vor sich gehen und mit einer Ausrüstungsinspektion verbunden werden. Bei Anlass dieser Einteilung fanden in Urnäsch am 25. Januar Unruhen statt. Trotzdem die Obrigkeit in einem Mandat ihre Massnahmen begründet hatte, wurden sie von den Landleuten für unnötig befunden; dazu schwirrten Gerüchte umher, die Truppen würden von den Aristokraten zur Vernichtung der Freiheit, ja sogar zur Bekämpfung des Julikönigtums verwendet; die irrige Meinung, der Bündnisvertrag mit den Alliierten von 1815 bestehe noch in Kraft, gab den Anhaltspunkt für diese Behauptung. Die schon vorhandene Abneigung gegen militärische Vorschriften wurde so durch diesen Argwohn mächtig gesteigert. Lautes Lärmen hinderte die Offiziere, die Einteilung vorzunehmen; stürmisch forderten die Urnäscher für sich Offiziere aus der eigenen Gemeinde und liessen sich sogar tätliche Angriffe zu

nur das, sonder wir sind drüberhin des willens, und der steiffen und Festen Meinung, dass dieses Volksdümmliche Recht auch auf Andere Stände abliziert und angewendet werde. Demzufolge achten wir es billig und der sache Angemäsen zu seyn, dass die Faterländische Schulergofenschaft in jeder Gemeinde ihre jeweiligen Schulmaister, die weissenkinder ihren weissenvater, die Fogtkinder ihren Fogt, auch die Bettler einen ehrsamen Betteljager, summa alle zu führenden ihre führer selber wählen und entsetzen mögen, hierbei sind nur aussgenohmen die taufkinder, als welchen nicht gestattet sein Solle, ihre Götti und Gotten selber zu suchen, sondern die Ellteren solen ihnen wie bisher darzu Behülflich seyn." (Appenzeller Volksblatt 1831, Nr. 4.)

schulden kommen. Die Beteiligung vieler Leute aus Nachbargemeinden an dem Tumult verriet deutlich, wie unwilkommen dem Volke die militärischen Verordnungen waren. Der Grosse Rat, schwach genug, beschloss Einstellen der Inspektionen, allerdings auch die Bestrafung der Ruhestörer.

Am 17. Februar sodann, als der Grosse Rat in Herisau tagte, versammelten sich etwa 200 Mann fast lauter Nicht-Herisauer - vor dem Rathause und begehrten mit lautem Rufen, dass Landammann Nef nach altem Brauche vom Ratsstubenfenster aus Bericht über die Tagsatzungsverhandlungen und über den Grund der vielen Rüstungen erstatte. Auf Ermahnung des Landammanns ordnete der Volkshaufe fünf Mann vor die Schranken ab; der Rat verhiess, in einer Publikation das gesamte Volk über den Stand der Dinge in Kenntnis zu setzen. Die Proklamation des Grossen Rates teilte nebst den Tagsatzungsbeschlüssen in Bezug auf die militärischen Massnahmen ausdrücklich mit, dass die Tagsatzung sich der Einmischung in die kantonalen Verfassungsrevisionen enthalte, und dass somit ihre Vorbereitungen nur der Sicherung gegen allfällige Angriffe von aussen dienten. Aber als der Grosse Rat am 8. März in Anlehnung an Tagsatzungsbeschlüsse gemeinde- und kompagnieweise Waffenübungen anordnete, erhoben sich die Klagen von neuem, und die Note vom 6. III., in der Metternich sein Befremden über die ohne jede Veranlassung betriebenen Rüstungen der Schweiz ausdrückte, fand leichtes Gehör. Wohl warnte Baumgartner in der "Appenzeller Zeitung" vor dem "diplomatischen Lächeln der Kabinettssonnen und dem süssen Mohnsaft, womit uns gewisse grosse Staatsärzte einlullen wollen." verfügte am 25. März aus Besorgnis vor weiteren Aufläufen das Einstellen der Uebungen; "man darf das obrigkeitliche Ansehen nicht daran wagen").

Indessen befasste sich die öffentliche Meinung, besonders im Hinterland, auch mit den zur Verantwortung gezogenen Urnäschern; Daniel Nef, der nachmalige Urnäscher Revisionsrat, warf sich zu ihrem Anwalt auf und begehrte ein unparteiisches Gericht; an mehreren Volksversammlungen in Urnäsch, Hundwil und Waldstatt verwendete er sich dafür. Er war übrigens ein sehr achtbarer Mann und nichts weniger als ein Demagog; seinem Gerechtigkeitsgefühl widerstrebte ganz einfach die Aburteilung der Angeklagten durch die gleiche Behörde, mit der sie im Streite lagen. Bei solchen Gelegenheiten wurden auch allgemeine Fragen erörtert; u. a. protestierte man heftig gegen die obrigkeitlichen Schulverordnungen, besonders gegen die Lehrerprüfungen, die in dieser Zeit zum ersten Mal stattfinden sollten 2). Zu diesen Versammlungen fanden sich überwiegend leicht erregbare, vorlaute Landleute ein, die gegen allfällige Einwendungen nicht selten kurzerhand mit dem Rechte des Stärkern argumentierten 3); die Vernünftigeren hielten sich daher sehr bald von diesem Treiben fern.

¹⁾ Oertli an Nef, 25. III. 1831.

²) Gross-Rats-Proklamation vom 10. II. 1831.

Tagsatzung in Luzern, von einer solchen Versammlung, die am 19. III. in Waldstatt stattgefunden habe, und zwar in einem Privathause, nachdem sich mehrere Wirte die Gäste verbeten hatten. Es wurde gesprochen von einem unparteiischen Gericht für die Wühler in Urnäsch, von unnötigem Militärwesen, von einer Grundsteuer, von Zwang im Schulwesen. Ein Anwesender nannte den Präsidenten (Dan. Nef) einen Ruhestörer und Aufwiegler, was ihm aber nicht gut bekommen wollte; doch hielt Nef von Tätlichkeiten ab. Ein anderer Opponent salvierte sich mit dem Landbuch in der Hand zum offenen Fenster hinaus".

Das "Appenzeller Volksblatt" suchte die aufgeregten Gemüter zu beruhigen; es erinnerte das Volk an die grossen Freiheiten, die es besitze, gab ihm zu bedenken, es bedürfe ja gar keiner andern Verfassung, und ermahnte zur Eintracht und Ruhe, nicht ohne scharfe Seitenhiebe auf die bewusst Unzufriedenen, die es unlauterer Absichten verdächtigte 1). Das "Volksblatt" zog sich eine geharnischte Antwort von Dr. Heim zu 2). Er rechtfertigte die Verbesserungsbestrebungen und die verschiedenen Volkswünsche, forderte die genaue Kodifikation der demokratischen Grundrechte, u. a. auch gute Gemeindeverfassungen und billigere Verteilung der öffentlichen Lasten durch Einführung einer mässigen Erwerbssteuer und unterzog die Verfassung einer vernichtenden Kritik³).

Die Häupter des Landes weissagten einen schlimmen Ausgang der Landbuchrevision. Oertli war in immer-

¹⁾ Appenzeller Volksblatt 1831, Nr. 3: Was wollen denn auch die Appenzeller?

²⁾ Appenzellisches Monatsblatt 1831, S. 33 ff.

³⁾ Lass dich nicht verführen, Appenzellervolk, dadurch, dass man dir schmeichelt und dir vorfaselt, du habest weit mehr als die Bürger aller andern Kantone; deine Verfassung sei gut, untadelig und unverbesserlich. Deine Verfassung ist nicht nur nicht ächt volkstümlich, sie ist auch sehr mangelhaft, in vielen Dingen schlecht und für deine Freiheit gefährlich. Sie ist mangelhaft, weil sie nirgends die Gleichheit der politischen Rechte sichert, nicht die Gleichheit der Besteuerung aufstellt; sie ist schlecht, weil sie das Privateigentum nicht ganz sichert und nirgends die Garantie gibt, dass der Boden mit keiner nicht loskäuflichen Last belegt werden möge; sie ist sogar für die Freiheit gefährlich, weil sie anstatt der Oeffentlichkeit der Ratsverhandlungen die Verheimlichung derselben gebietet und die Vermischung aller Gewalten zulässt Und eine solche Verfassung will man als vollkommen und frei von allen Mängeln anpreisen, will damit den Weg zu allem Besseren versperren. Wahrlich, das heisst aller Vernunft und aller Freiheit Hohn gesprochen. Das ist die ärgste und gefährlichste Demagogie, die man treiben kann."

währender Angst befangen und erwartete ähnliche Unruhen, wie sie 1797 bei der Landbuchangelegenheit entstanden waren. In den Treibereien gegen die militärischen Massnahmen sah er die Aeusserungen einer schlimmen moralischen Erschlaffung, und dass in manchen Gemeinden die Vorsteher mehr oder weniger herzhaft dabei mitmachten, verminderte seine Befürchtungen nicht. Oft wünschte er geradezu, eine militärische Aktion möchte als reinigendes Gewitter in die schwüle politische Atmosphäre fahren, und fällte in seinem Unmute harte Urteile über die reine Demokratie und die noch unmündige Presse¹).

Vor allem waren ihm Titus Toblers Artikel in der "St. Galler Zeitung" ein Dorn im Auge²). Es brauchte ernsthaftes Zureden von Nagel und Nef, ihm seinen Pessimismus zu verscheuchen. Mehr vermochte freilich

¹⁾ Oertli an Meyer, 20. II. 1831: "Die Freiheit bedarf aber höherer Tugenden als die Monarchie. Die reine Demokratie widerstrebt jeder Kultur und aller Perfectibilität, Jahrhunderte gehen spurlos an ihrem Stabilismus vorüber. Der dürftige, oft gar mangelnde Schulunterricht, die stete Beschäftigung mit Viehzucht und die Abgeschiedenheit von Welt und Menschen lässt die Leute in einer Armut und Dürftigkeit von Begriffen, in einer Beschränktheit von Ideen und Vorstellungen, in einer solchen Unwissenheit und in einer solchen Unbeholfenheit des Geistes, die sie, bei ihrem arglosen Gemüt, zur leichten Beute jedes Volksverführers, jedes Volksschmeichlers machen."

An denselben, 13. III. 1831. "Sie sagen ganz treffend, dass mehrere Vorsteherschaften mit wenigen Ausnahmen die "ärgsten Pöbelklubs" sind, ein Pack ohne Sinn fürs Vaterland, ohne Gefühl für Ehre und unwürdig der Freiheit, die es geniesst."

²) Oertli an Nagel, 3. III. 1831: "Die giftigsten Artikel in die St. Galler Zeitung liefert wohl Titus Tobler, wohl auch Heim oder ein anderer unserer Radikalen. In der ganzen Schweiz ist gewiss kein Blatt, in dem die Grundsätze der radikalsten Ochlokratie so ausgekramt werden wie in diesem."

der Misserfolg des Daniel Nef, der vor der Sitter den Urnäscher Ruhestörern Sympathien zu erwecken suchte. Er wurde durchwegs kühl aufgenommen; Pfarrer Walser in Grub mahnte ihn ernsthaft davon ab, an der Landsgemeinde vom Stuhl herunter ein unparteiisches Gericht zu verlangen; dies sei dann Sache der Revisionskommission. Den gleichen Bescheid holte er sich bei Landammann Nef; er versprach, seine Anhänger fortan zur Ruhe zu mahnen. Er hielt Wort; die vorgeladenen Urnäscher stellten sich willig zum Verhör; die beabsichtigte Abordnung an den Jahrrechnungsrat¹) mit dem Begehren, an der Landsgemeinde ein unparteiisches Gericht vorschlagen zu dürfen, unterblieb; die Interessenten beschlossen, sich bis zur vollzogenen Wahl des Verfassungsrates zu gedulden.

So kam die mit Spannung erwartete Landsgemeinde Oertli präsidierte; aus seiner Ansprache konnte man seinen Unwillen über das in letzter-Zeit vielfach bezeugte Misstrauen gegenüber der Obrigkeit heraushören; "wählt euch eine Obrigkeit, der ihr für ein Jahr lang trauen könnt." Die Beamten wurden alle bestätigt. Hierauf erfolgte mit ziemlicher Mehrheit und bei vielen Stimmenthaltungen der Entscheid, dass eine Revision des Landbuchs und der Gesetze und Verordnungen vor-Dem Vorschlag der Siebnerkommission zunehmen sei. entsprechend sollte ein Revisionsrat von 45 Mitgliedern bestellt werden, 5 davon durch Wahl der Landsgemeinde. Es gingen daraus hervor die beiden Landammänner, Statthalter Signer, als vierter Titus Tobler und als fünfter Landshauptmann Nagel. Die Wahl des erst 24jährigen Tobler war der beste Beweis für die Wirkung des "Rathes am Falkenhorst".

¹⁾ So wurde die Sitzung des Grossen Rates kurz vor der Landsgemeinde genannt, weil jeweilen Rechnung abgelegt wurde.

Die ruhig verlaufene Landsgemeinde hatte alle Befürchtungen zu nichte gemacht; aus welchen Beweggründen der Entscheid auch erfolgt sein mochte, er bahnte den Weg für einen vernünftigen, zeitgemässen Fortschritt und zeigte, dass die Mehrheit des Appenzellervolkes dafür eingenommen war.

Der Revisionsrat und seine Arbeit.

Die Hoffnung auf einen guten Ausgang der Revisionsangelegenheit wurde bestärkt durch die acht Tage nach der Landsgemeinde in den Kirchhören getroffenen Wahlen. Die Hauptbefürworter der Revision erschienen so ziemlich alle im Revisionsrat; die Beisassen waren in erheblichem Masse berücksichtigt worden.

Zahlreich waren auch die akademisch Gebildeten vertreten: fünf Aerzte und einen Geistlichen hatte das Volk zur Verfassungsarbeit berufen. Die Wahl des letztern, Pfarrer Walser in Grub, erregte besonders grosse Freude bei den Fortschrittsfreunden; noch vor wenigen Jahren hätte man es für höchst unpassend gefunden, Geistliche zu solch weltlichem Geschäft herbeizuziehen. Uebrigens war die Zusammensetzung des Rates keine einseitige; Bauern, Handwerker, Fabrikanten, alle Stände hatten ihre Vertreter gefunden. Die stattliche Zahl von Landesbeamten bewies, dass immerhin die Obrigkeit das Zutrauen des Volkes noch genoss. Einige der Revisionsräte mögen noch geschildert werden, ehe wir an die Verhandlungen herantreten.

Ueber die beiden Landammänner ist früher schon berichtet worden. Oertli lag die Zusammensetzung des Revisionsrates nicht recht; nur ungern vermisste er den Geschichtsforscher des Landes, Joh. Kaspar Zellweger, der ihm als heilsames Gegengewicht gegen die jungen, heissblütigen Radikalen willkommen gewesen wäre. Er besorgte, diese, voran Dr. Tobler, würden die Führung der Verhandlungen an sich reissen und allerlei "ungereimtes Zeug" in die Verfassung hineinbringen¹). Er arbeitete sich recht eigentlich in einen Gegensatz zu ihnen hinein, sodass er in den Ruf eines Konservativen kam, während er von der Notwendigkeit der Revision so gut wie irgend jemand überzeugt war und aufrichtig den Fortschritt wollte. So trat er am Anfang der Revisionsbewegung für die Trennung der Gewalten ein; ferner bemühte er sich, den kantonalen Behörden in Schulfragen erhöhte Befugnisse zuzuweisen, da er die Lauheit und Unzuverlässigkeit vieler Gemeindebehörden aus Erfahrung kannte. Die erste Sitzung eröffnete er mit einer Wortkargheit, die in jener Zeit der begeisterten Reden doppelt auffiel; auch in den Verhandlungen drängte er sich nicht hervor, konnte aber gelegentlich sehr warm werden.

Sein Amtskollege Nef trat der Sache ebenfalls ohne sonderliche Begeisterung nahe; auch er war dem stürmischen Auftreten der Radikalen abgeneigt. Er leistete aber dem Revisionsrate infolge seines ruhigen, versöhnlichen Auftretens vortreffliche Dienste, besonders seit er nach Oertlis Abreise zur Tagsatzung das Präsidium übernahm. Redaktor Meyer nannte ihn den klügsten von allen, "der nie um Worte verlegen war, um in denselben die Verlegenheit geschickt zu verbergen, in welche ihn sich scharf gegenüberstehende Ansichten versetzten Mehr als einmal wusste er beide Extreme, die sich

¹⁾ Oertli an Nef, 14. V. 1831. "Wenn man ungefähr wissen will, was T. Tobler in der Revisionskommission auskramen wird, so muss man nur die "St. Galler Zeitung" lesen, wohinein er und die andern Ochlokraten ihre faulen Eier gelegt haben."

schlechterdings nicht zusammenfügen wollten, mit langem und breitem diplomatischem Spinnengewebe so zu umgarnen, dass sie keinen Ausweg mehr fanden und sich endlich zu einer Kopulation verstanden"¹). Er war ohne Zweifel der fähigste Kopf aus dem Hinterland, durchaus liberal und schon in seiner Eigenschaft als Kaufmann ein überzeugter Gegner der Handels- und Gewerbefreiheit einengenden veralteten Vorschriften.

Der dritte von der Landsgemeinde erwählte Revisionsrat war Statthalter Signer von Urnäsch, ein gewissenhafter und sehr beliebter Beamter; er hielt sich bei den Verhandlungen ziemlich im Hintergrunde und huldigte einem gemässigten Fortschritte, soweit er ihn mit den überkommenen, von ihm streng geachteten religiösen Anschauungen in Einklang zu bringen vermochte. Jedenfalls betonte er stets, dass der Revisionsrat auf die Stimmung des Volkes Rücksicht nehmen müsse²).

Landshauptmann Jakob Nagel von Teufen, der Verfasser der Broschüre: "Auch ein Wort über das Landbuch " war von Anfang an eines der hervorragendsten Mitglieder der Revisionskommission. Geboren 1790, hatte er in Zürich, Bern und Tübingen Medizin studiert, sich dann in seiner Heimatgemeinde Teufen niedergelassen und bald eine ziemlich ausgedehnte Praxis erworben. Seine Mitbürger wussten den tüchtigen, ungemein arbeitskräftigen Mann zu schätzen und wählten ihn bald in die Vorsteherschaft; 1824—29 war er Gemeindehauptmann und wurde dann in die Landesbehörde gewählt, in der er, seit 1832 als Landammann, bis 1839 blieb. Er war entschieden freisinnig und gehörte z. B. im Grossen Rate zu den eifrigsten Verteidigern der "Appenzeller Zeitung",

¹⁾ Hochwächter am Säntis 1833, S. 185.

²) Appenzellische Jahrbücher 1886, S. 127.

der er auch als Korrespondent diente. Doch verfocht er seine Meinung nie mit Leidenschaft; stets trugen seine Reden, sei es im Revisionsrat, an der Landsgemeinde, im eidgenössischen Dienste, den Stempel eines abgeklärten, mit festem Willen auf das zunächst Notwendige und Erreichbare hinzielenden Mannes. Dem Radikalismus mit seinen nicht immer durchführbaren Forderungen hielt er sich fern, gestützt auf seine Erfahrungen als Amtsmann. Seine Arbeitskraft und die Klugheit und Festigkeit, die er als Landammann und als eidgenössischer Abgeordneter in den Basler und Schwyzer Wirren an den Tag legte, reihen ihn unter die bedeutendsten Staatsmänner der Regenerationszeit 1).

Dr. Titus Tobler, der schnell bekannt gewordene Verfasser des "Raths am Falkenhorst", war das jüngste Mitglied des Revisionsrates. Geboren 1806 in Stein, trat er als einer der ersten Zöglinge in die appenzellische Kantonsschule, studierte in Zürich, Wien, Würzburg und Paris Medizin und liess sich 1827 in Teufen nieder; seine ärztliche Inanspruchnahme liess ihm vorläufig auch noch Zeit zu anderweitiger Betätigung. Er wurde ein eifriges Mitglied der vaterländischen Gesellschaft und der appenzellischen Aerztegesellschaft. Angeregt durch Pestalozzis "Lienhard und Gertrud", schrieb er ein mit erzieherischen und wirtschaftlichen Ratschlägen wohl ausgestattetes Buch, "Die Hausmutter", das durchwegs sehr günstig beurteilt wurde. Noch mehr aber zog es ihn zur Politik hin; lebhaft, arbeitslustig und mit starkem Ehrgeiz und Selbstbewusstsein ausgestattet, hatte er sich schon als Student vorgenommen, sich am öffentlichen Leben zu beteiligen. Er wurde Korrespondent des "Schweizerboten"

¹⁾ Appenzellisches Monatsblatt 1841, Nr. 7, 8 und 9; Appenzellische Jahrbücher 1862, S. 1 ff.; 1870, S. 1 ff.; 1907, S. 71 ff.

und liess es hiebei nicht mit der blossen Berichterstattung bewendet sein, sondern übte gehörig Kritik an der Amtsführung der Obrigkeit. Der Demokratie bis in ihre äussersten Konsequenzen ergeben, stellte er sich gern in Gegensatz zu den Behörden und war in jugendlichem Eifer schnell mit scharfen Urteilen zur Hand, musste aber erleben, dass über ihn und seine Meinungen ebenso und in noch höherm Grade rasch und absprechend geurteilt wurde. Im Revisionsrate redete er oft und gerne zuerst; der Erfolg seiner Flugschrift hatte sein Selbstbewusstsein merklich gesteigert; die Verhandlungen brachten ihm aber manche Enttäuschung; er wurde nach und nach vorsichtiger mit seinem Urteil und zog sich bald, ganz wider Erwarten seiner Gesinnungsgenossen und Verehrer, für einige Jahre von der Politik etwas zurück. Redaktor Meyer nannte ihn den "Landammann am Falkenhorst, unter dessen Banner sich aber auch jene Wurzelgräber sammelten, die selbst die gesundesten Pflanzen entwurzeln wollten. Bald werden seine Feinde von seiner Tüchtigkeit fast ebenso überzeugt sein, als er selbst es ist⁴. Tobler war wirklich eine durch und durch tüchtige, kraftvolle Persönlichkeit, wenn auch noch etwas zu jung, um in der Verfassungsfrage die Rolle zu spielen, die er sich anfangs zugedacht hatte. Er gehörte zu jenen hervorragenden Männern der Regenerationszeit, die voll Freude und Begeisterung über das sich in allen Wissensgebieten frisch regende Leben und über das Ringen nach nationaler und persönlicher Freiheit überall ihre Kräfte mit einsetzen wollten, nach universellem Wissen strebten und die Nachwelt durch ihre Spannkraft und allseitigen Arbeitsleistungen in Staunen setzen. Tobler, der Mediziner, schuf den "Appenzellischen Sprachschatz" und

¹⁾ Hochwächter am Säntis, 1833, S. 185.

schenkte damit seinem Volke ein philologisches Werk, wie es damals kein anderer Kanton besass. In der wissenschaftlichen Welt wurde sein Name vor allem durch seine Werke über Palästina, die Frucht mehrerer Reisen, bekannt; auf diesem Gebiete galt er als die erste Autorität seiner Zeit. In seinem reifen Mannesalter erinnerten sich die Appenzeller wieder des "Landammanns vom Falkenhorst" und wählten ihn in den Nationalrat¹).

Die gemeinsame Arbeit auf dem Felde der Politik brachte Tobler in herzliche Freundschaft mit Dr. Johann Heinrich Heim, dem Gaiser Kurarzt und zweiten Vertreter dieser Gemeinde im Revisionsrat. Heim, vier Jahre älter als Tobler, war der Sohn des in der Helvetik als Franzosenfreund bekannten Ochsenwirts Samuel Heim und unstreitig der feurigste Demokrat, den Ausserrhoden besass. Während bei Tobler die Lust am Widerspruch einen wesentlichen Beweggrund bildete, kämpfte Heim unbekümmert um irgendwelche Nebenumstände mit einer auch in diesen Jahren ungewöhnlichen Begeisterung für die liberalen Ideen. Selbst wenn die Verhandlungen im Revisionsrate sich in das nüchternste, philiströseste Alltagsgeplänkel verflachten, wenn Pfarrer Walser seinen Witz spielen liess, donnerte Heim mit unerschütterlichem Idealismus und einem unerschöpflichen Reichtum von Superlativen und Hyperbeln gegen feindselig Gesinnte und Zaudernde; er liebte es, in seinen Ausführungen reichlich Zitate zu verwenden, Geschosse, die freilich an dem hausbackenen Verstand vieler Abgeordneten wirkungslos abprallten. Heim war keine Kompromissnatur; er liess seine Forderungen nicht aus Rücksicht auf den schwer belehrbaren und vielleicht ungnädigen Souverän

¹) Heinrich Jakob Heim, Dr. Titus Tobler, der Palästinafahrer; ferner Appenzellische Jahrbücher 1882, S. 231 ff.; Eine seltene Freundschaft (Doppelbiographie Toblers und J. H. Heims).

oder gar auf den Revisionsrat beschneiden, und hin und wieder behielt sein Optimismus recht. Diese unbeugsame Konsequenz verschaffte ihm denn auch bald die unbestrittene Führerschaft unter den Radikalen Ausserrhodens. Er diente dem Kanton in verschiedenen Stellungen fast ununterbrochen während mehr als 20 Jahren 1).

Joh. Ulrich Walser, der bekannte Gruber Pfarrer, war natürlich im Revisionsrate eine hervorragende Erscheinung. Er betrat sein neues Arbeitsfeld mit Feuereifer; seine Schlagfertigkeit und sein beissender Witz waren die Freude der einen, der Aerger der andern Partei; doch war er mit seinem Witz allzu freigebig, "sodass er dadurch dem Ernste und der Würdigkeit der ganzen Versammlung bisweilen etwas Eintrag tat"2). Im Revisionsrat trat er übrigens bei weitem nicht mit der nämlichen Schroffheit auf wie in seinen religiösen Fehden. In grundsätzlichen Fragen, z. B. über Glaubensfreiheit, freie Niederlassung, war er allerdings fest und verfocht den Fortschritt mit gewohnter schlagender Ueberzeugungskraft; dagegen war er in Angelegenheiten untergeordneter Natur sehr bald zu Zugeständnissen geneigt, um die Bedenken der Altgesinnten leichter zu überwinden³). Als er hörte, dass Heim die Verfassung von Grund auf ändern wolle, schrieb er an Tobler: "Ich bin dagegen. Nicht dass ich seine vernünftige Absicht verkenne, aber in dem Hause, worin man auferzogen worden ist, sind einem die alte Stiege und die schwarze Stube so lieb und heimelig, dass man's nur mit blutendem Herzen

¹) Heinrich Jakob Heim, Eine seltene Freundschaft; Appenzellische Jahrbücher 1882, S. 231 ff.

²) Kurze und unterhaltende Beschreibung der Revisionsräte, S. 17. St. Gallen 1831.

³⁾ Ueber Pfarrer Walser s. Appenzellische Jahrbücher 1868, S. 157 ff. und 1908, S. 33 ff.

niederreissen sehen würde, und lieber nur ausbessert, ob's schon nicht so schön aussieht, als hätte man von Grund aus neu gebaut. So betrachte ich unseres Volkes Sinn. Ich würde buchstäblich bei Auftrag: Revision, bleiben, und soviel es sich mit Vernunft und Recht tun lässt, alles beibehalten"1).

Redaktor Johannes Meyer, der Gemeindehauptmann von Trogen, trat im Revisionsrat weniger stark hervor, als es nach seiner publizistischen Tätigkeit zu erwarten Starke Geschäftsüberhäufung hinderte gewesen wäre. ihn schon am Besuch mancher Sitzung; er zog es aber auf jeden Fall vor, seine Meinung schriftlich zu äussern. Ihm fehlte die Gabe, durch seine Rede zu überzeugen und hinzureissen; er war zu leicht erregbar und konnte nicht wie Nagel oder Nef ruhig und erschöpfend oder wie Heim begeistert und doch sich beherrschend vor einem grössern Publikum sprechen. In seinen Reden lag oft eine durch die jeweilige Sachlage keineswegs begründete Heftigkeit; "neben seinem Imperativ konnte sich nicht so leicht eine andere Ansicht emporarbeiten; ihm waren die Worte "absolute" (z. B.: das kann absolute nicht gehen), "schändlich", "einfältig" und "barer Unsinn" sehr geläufig"²). Uebrigens zeigte sich der Redaktor des radikalsten Schweizerblattes in kantonalen Fragen erheblich gemässigter; als es sich darum handelte, den Beisassen ihre politischen Rechte in vollem Umfange zurückzuerstatten, hatte er verschiedene Bedenken der Gemeindeverwaltung wegen einzuwenden.

Landsfähnrich Schläpfer von Wald genoss den Ruf, der freisinnigste und beliebteste Beamte zu sein. Er war 1820 gegen die obrigkeitlichen Revisionsversuche

¹⁾ Appenzellische Jahrbücher 1868, S. 172.

²⁾ Kurze und unterhaltende Beschreibung der Revisionsräthe, S. 14.

aufgetreten und hatte als Abgeordneter einer Volksversammlung vor dem Grossen Rate gestanden; das Volk dankte ihm für sein Auftreten durch die Wahl zum Landsfähnrich. Er war einer der Wenigen gewesen, die Hundt-Radowsky offen in Schutz zu nehmen wagten. Im Revisionsrate rechtfertigte er das Zutrauen seiner Wähler vollauf.

Zu den unentwegt Freisinnigen gehörte ferner der erste Abgeordnete von Bühler, Joh. Friedr. Preisig. Sozusagen Autodidakt auch im elementarsten Wissen, versäumte er keine Gelegenheit zur Fortbildung. Beisasse, erlangte er in Bühler infolge seines Fleisses und seiner Tüchtigkeit grossen Einfluss. Er gründete dort die Sparkasse, war ein eifriges Mitglied der Lesegesellschaft und einer der Gründer der appenzellischen gemeinnützigen Gesellschaft. Wie Tobler suchte er allseitig zu wirken, wenn auch in geringerem Umfange. Seines Berufes Bleichermeister, bekundete er daneben grosses Interesse für die Landwirtschaft, deren Förderung zunächst der Hauptzweck der gemeinnützigen Gesellschaft war; er schrieb ein Buch über die Schafzucht und war fleissiger Korrespondent mehrerer Zeitungen. Allerdings war er im schriftlichen Ausdrucke unbeholfen; im Revisionsrate aber wusste er seine Meinung gut zur Geltung zu bringen. Wie Heim verliess auch ihn die helle Begeisterung niemals und verbot ihm, seine Ideale durch Zugeständnisse an die herrschende Meinung zu trüben.

Besondere Beachtung verdient noch der Urnäscher Revisionsrat Daniel Nef, der eifrige Verteidiger der Urnäscher Tumultuanten. Er war seinerzeit Schulmeister gewesen, aber seine religiöse Ueberzeugung erlaubte ihm mit der Zeit nicht mehr, den Katechismus zu lehren¹).

¹⁾ Nef war Swedenborgianer. Einige Haupflehren Swedenborgs: Durch den Glauben an Jehova wird man selig. Nach dem

Er anerbot sich, sein Amt um den denkbar geringsten Lohn weiter zu versehen, wenn man ihn der Auslegung des Katechismus enthebe. Allein nach den damaligen pädagogischen Ansichten war ein solches Schulhalten eine Unmöglichkeit, und die Gemeinde setzte Nef ab, wenn auch sehr ungern, da er zu allseitiger grosser Zufriedenheit geamtet hatte. Er stand bei seinen Glaubensgenossen in hohem Ansehen, predigte vor seinem Hause oft unter grossem Zulauf und unterhielt daneben einen weitläufigen Briefwechsel. Er war ein Mann von untadeligem Charakter und führte mit Frau und Kind ein einfaches, fast patriarchalisches Leben. Dass er, der Sektierer, für Toleranz, Pressfreiheit und unbedingte Niederlassung stimmte, war selbstverständlich.

Zu den angesehenern Freisinnigen zählten noch Hauptmann Schläpfer von Herisau und Rohner von Reute, jener neben Landammann Nef der tüchtigste Vertreter des Hinterlandes und schon als Abgeordneter der grössten Gemeinde in grossem Ansehen, dieser ein echter Vorderländer, der mit grosser Lebhaftigkeit und oft mit schlagendem Witz in die Verhandlungen eingriff.

Das konservative Element war der Zahl nach besonders durch die hinterländischen Abgeordneten vertreten; doch spielten diese keine hervorragende Rolle im Revisionsrate, da ihr Eifer in der Sache bei weitem nicht an denjenigen der Revisionsfreunde heranreichte. Uebri-

Tode folgt die geistige Auferstehung zum ewigen Glück oder Unglück, je nach dem Erdenleben. Kinder, die vor erlangter Urteilskraft sterben, werden glücklich, ob getauft oder nicht. Das jüngste Gericht wurde 1757 gehalten, d. h. in dem Jahre, da die neue Kirche gegründet worden.

Ueber Daniel Nef siehe Pfarrer Walsers "Geschichte der Sektierer im Appenzellerlande" Appenzellisches Monatsblatt 1827 S. 72 ff.

gens war der ehrliche Wille, etwas Tüchtiges zu schaffen und nicht blindlings am Alten zu hangen, auch bei den meisten von ihnen vorhanden; nur gingen die Wünsche verschieden weit. Am offensten verwandten sich zu Zeiten für das Bestehende die Hauptleute Zuberbühler von Speicher und Eisenhut von Gais; beide repräsentierten den Typus der vieljährigen, einflussreichen Gemeindebeamten, die die nun plötzlich mit Wucht einsetzende Kritik der jungen Politiker nur mit Unwillen ertrugen, ohne indessen dem Fortschritt grundsätzlich abhold zu sein. Namentlich Eisenhut prallte in seiner Gemeinde hin und wieder mit Dr. Heim zusammen; die Abordnung dieser Beiden in den Revisionsrat zeugte jedenfalls dafür, dass bei den Kirchhöregenossen von Gais nicht die politische Meinung, sondern die Persönlichkeit den Ausschlag gegeben hatte.

Am 9. Mai hielt der Revisionsrat seine erste, konstituierende Sitzung. Landammannn Oertli eröffnete sie "steif, kalt und wortteuer" 1) mit der prosaischen Mitteilung, der zweifache Landrat habe jedem Mitgliede 2 fl. Taggeld bestimmt. Oertli wurde zum Präsidenten, Nef zum Vizepräsidenten, Pfarrer Walser und Hauptmann Zuberbühler zu Sekretären ernannt; Sitzungsort sollte ein für allemal Teufen sein. Als vorläufiges Arbeitsfeld ersah sich der Revisionsrat die ersten 25 Artikel des Landbuches, d. h. den Abschnitt, der die Verfassung enthielt. Die Landleute sollten durch eine Proklamation zur Eingabe ihrer Wünsche, die Verfassung betreffend, eingeladen In einer Umfrage erklärte sich der Rat mit werden. grosser Mehrheit für Oeffentlichkeit seiner Sitzungen; so lange noch ein Tropfen Blut in seinen Adern fliesse, stimme er für die Oeffentlichkeit, äusserte sich Dr. Heim,

¹⁾ Kurze und unterhaltende Beschreibung der Revisionsräte, S. 3.

und Daniel Nef meinte, er dürfte ohne eine solche Zusicherung kaum heimkehren; die Kirchhöre Urnäsch, gewöhnlich eine der konservativsten im Lande, hatte ihm auf seine Anfrage hin mit grosser Mehrheit den Auftrag erteilt, für Oeffentlichkeit zu stimmen. Viele, denen diese im Hinblick auf ihre Redegewandtheit nicht behagte, stimmten aus Rücksicht auf die sehr entschiedene Volksmeinung doch dafür 1). Auf den Antrag von Dr. Heim ward ferner beschlossen, die umständlichen Titulaturen in den Anreden wegzulassen.

Am 1. Juni versammelte sich der Revisionsrat wieder und nahm zunächst die eingelaufenen Eingaben, 22 an der Zahl, entgegen²). Ihr Wert und Umfang war sehr verschieden; es fanden sich alle Abstufungen vom einzelnen Vorschlag bis zum vollständigen, ausführlich begründeten Verfassungsentwurf. Einen solchen lieferten zwei Vereine in Speicher; alt Landsfähnrich Tobler war der Verfasser³). An den Anfang stellten sie die allgemeinen demokratischen Grundsätze der persönlichen Freiheit, der Rechtsgleichheit, der Sicherung des Eigentums, der Glaubensfreiheit und der Pressfreiheit; gewissenhaft schieden sie die Befugnisse der einzelnen Behörden aus, verlangten Trennung der Gewalten in allen Instanzen,

¹⁾ Verhandlungen der Revisionskommission S. 4-7.

Das Protokoll über die Verhandlungen des Revisionsrates, das von Pfarrer Walser in vorbildlicher Weise verfasst wurde, erschien gedruckt unter dem Titel: Verhandlungen der zur Revision des Landbuchs verordneten Kommission. Erste Abteilung, welche die im Sommer 1831 in fünfzehn Sitzungen stattgefundenen Verhandlungen über die Verfassung enthält. 516 S., 8°. Trogen, bei Meyer und Zuberbühler, 1832. Es enthält 48 Beilagen (alle auf obige Verhandlungen bezüglichen Bekanntmachungen der Revisionskommission und sämtliche Eingaben von Gesellschaften und einzelnen Landleuten).

²) Abgedruckt als Beilagen zum Protokoll, S. 278—387.

⁸⁾ Verhandlungen 312-27.

eine ausführliche Kriminalordnung usw., dagegen konnten sie sich nicht entschliessen, freie Niederlassung unbekümmert um die Konfession zu beantragen; dies sei dann Sache eines gefestigten eidgenössischen Bundes. Sie wünschten nachdrücklich, dass Ausserrhoden nach Kräften auf dieses grosse allgemein schweizerische Ziel hinwirken solle und seine Bundespflichten in jeder Beziehung aufs gewissenhafteste erfülle.

Eine ziemlich umfassende Kritik der Verfassungsartikel stammte ferner von einer Gesellschaft in Schwänberg (Herisau), als deren Schriftführer Gottlieb Büchler geamtet hatte¹). Die Tatsache, dass keine der Eingaben sich dem spätern Verfassungsentwurf so sehr näherte wie diese, spricht für die Einsicht dieses schlichten Mannes; in einer Privat-Eingabe wünschte er u. a. noch genaue Bestimmungen über die Wiederherstellung der Ruhe an stürmischen Landsgemeinden²).

Andere ziemlich ausführliche Eingaben lieferten Gesellschaften aus Heiden und Wolfhalden, während sich eine solche aus Rehetobel nur mit der Beisassenfrage beschäftigte. Eine Versammlung in Trogen wünschte nur das Notwendigste zu ändern und drang namentlich auf eine klare, unzweideutige Sprache; "nur ein einziger fremdartiger, nicht allgemein verständlicher Ausdruck könnte nicht nur einem Artikel, sondern auch vielleicht dem ganzen Werke einen gewaltigen Stoss verursachen").

Auch einzelne Stände meldeten sich zum Worte. Ein Teil der Geistlichkeit befasste sich in einer Eingabe, die sie an Landshauptmann Nagel richtete, mit Kirche und Schule und zeigte sich dieser gegenüber sehr wohlwollend; besonders die kantonale Prüfungskommission

¹⁾ Verhandlungen 302-309.

²⁾ Verhandlungen 360.

³⁾ Verhandlungen 328.

wurde lebhaft begrüsst. Mit einigen Vorbehalten sprachen sich die Herren auch für Glaubensfreiheit aus und wünschten ferner die Anerkennung der Synode durch die Verfassung.

Die Lehrerschaft und die Vertreter des Handwerkerstandes reichten dem Revisionsrate ebenfalls ihre Wünsche ein ¹).

Die Privat-Eingaben waren meistens kürzer gefasst; ein Joh. Jakob Hohl in Grub ging sehr radikal vor und rückte namentlich manchen Verwaltungsbräuchen und -Formalitäten zu Leibe; sogar den durch altes Herkommen geheiligten Brauch, die Landsgemeinden abwechselnd in Trogen und Hundwil abzuhalten, wollte er abschaffen und Teufen als Hauptort bestimmen²). Eine der besten Eingaben nach Form und Inhalt stammte von einem Barth. Eisenhut in Gais; zunächst verbreitete er sich über die Art der Vornahme des Revisionsgeschäftes und gab dann kurz und bündig seine durchwegs verständigen Verfassungsvorschläge: Pressfreiheit, durchgehende Gewaltentrennung, politische Rechte für die Beisassen u. a. m.; den zweiten Landbuchartikel fasste er bestimmter und freier, wollte für jede Gerichtsinstanz ihre eigenen Richter; für die Beamten sah er nach vierjähriger Amtsdauer eine zweijährige Ruhepause vor und wollte den Brauch, dass entlassene Landesbeamte lebenslängliche Mitglieder des Kleinen Rates seien, abgeschafft wissen³).

Besonders in den Privat-Eingaben liefen manche sonderbaren Wünsche mitunter, die mit der Verfassung nichts zu tun hatten; wenn sie indessen auch die geistige Unbeholfenheit ihres Urhebers verrieten, so bezeugten sie doch, dass das Interesse an der Revision in

¹⁾ S. unten bei den Verhandlungen des Revisionsrates.

²) Verhandlungen 375—81.

⁵) Verhandlungen 381—85.

allen Volksklassen vorhanden war 1). Ein merkwürdiges Gemisch von guten und krausen Gedanken lieferte Joh. Ulr. Hofstetter von Gais; er forderte vollständige Oeffentlichkeit der Ratsverhandlungen, eine gerechtere Besteuerung, auch der Geistlichen, ein Friedensrichteramt für jede Gemeinde; andere Vorschläge zeugten von seiner gründlichen Unzufriedenheit mit der Obrigkeit, mit der er allerdings mehr als einmal in Konflikt geraten war²).

Nachdem alle 22 Eingaben verlesen worden, schritt der Revisionsrat zur Verhandlung, und zwar begann er wie billig mit der Landsgemeinde, dem Grundstein des ganzen Staatsgebäudes; daran schlossen sich ganz von selbst und ziemlich in der Ordnung des Landbuches die Beratungen über die verschiedenen Behörden, während die im Landbuch nicht aufgezeichneten persönlichen Grundrechte am Schlusse zur Behandlung kommen sollten.

Die verschiedenen, die Landsgemeinde betreffenden Landbuchartikel wurden zusammengestellt; es gab dabei

Hofstetter wurde übrigens am 28. VII. 1833 wieder in seine bürgerlichen Ehren und Rechte eingesetzt.

¹) U. a. wünschte ein Grubenmann von Teufen, die Vorsteher möchten verpflichtet werden, Sonntags den ganzen Tag den Gottesdienst zu besuchen; ferner dass die Schulmeister Bäume pflanzen lehren, "und wie man das Land mit Ringner mühe anfülle"; dass keiner heiraten dürfe vor seinem Eintritt ins zweite Kontingent. Verhandlungen 365/6.

^{2,} Er hatte in den letzten Jahren wegen beharrlicher Ehrverletzung des Hauptmanns Menet von Gais und anderer Amtsleute mehrmals vor Grossem Rat gestanden; dieser war schliesslich zur Ansicht gekommen, dass Hofstetter an Geistesüberspanntheit leide, und hatte ihn mundtot erklärt und bevogtet (Grossrats-Protokoll 16. III. 1830). Hofstetter gab seinem Unwillen in der Eingabe durch das Verlangen Ausdruck, dass man in der neuen Verfassung genau vorschreibe, dass die Obrigkeit verpflichtet sei, derselben gemäss zu handeln, und dass sie nicht einen vernünftigen Menschen für gemütskrank und einen Verbrecher für ehrlich erklären könne, ferner dass in Zukunft nur ein Ehr- und Biedermann ein öffentliches Ehrenamt bekleiden könne. (Verhandlungen 386.)

etwa eine Lücke auszufüllen. Das Mindestalter für die Teilnahme an der Landsgemeinde ward auf 18 Jahre festgesetzt. Viel zu reden gab die Frage, wer berechtigt sei, eine ausserordentliche Landsgemeinde zu verlangen; der Ausdruck "gemeine Landleut" wurde verschieden ausgelegt, und die Mehrzahl verlangte eine genaue Bestimmung, um nicht in unruhigen Zeiten einem kleinen Volkshaufen zu ermöglichen, kraft der Verfassung eine Landsgemeinde zu erzwingen. Mehrere Eingaben wollten diese Berechtigung einer Anzahl von 100 oder 200 stimmfähigen Landleuten zuerkennen; der Revisionsrat einigte sich schliesslich auf den Antrag Meyers, die Obrigkeit möge einem Begehren um eine ausserordentliche Landsgemeinde von sich aus entsprechen oder unverzüglich ausserordentliche Kirchhören anordnen, deren Mehrheit dann entscheide1).

Bei der Kompetenzfrage der Landsgemeinde wies man ihr auf Dr. Heims Antrag das Recht zu, über die Vornahme wichtiger neuer Bauten zu entscheiden; die Steuern sollte sie selbst festsetzen oder dem Grossen Rate für ein Jahr Vollmacht erteilen. In Bezug auf die Rechnungsablage, die vier Wochen vorher durch den Druck stattfinden sollte, hatte die Obrigkeit der Landsgemeinde jeweilen die Frage vorzulegen, ob sie zur Prüfung der Rechnung eine Kommission ernennen wolle. Selbstverständlich wurde ihr auch der Entscheid über Krieg und Frieden, Verträge und Bündnisse zugewiesen; auf die warme Empfehlung von Oertli und Nagel behielt man sich hier die eidgenössischen Bundespflichten vor.

Auch die Erteilung des Landrechts sollte wie von altersher der Landsgemeinde zustehen; die Bedingungen hiefür wurden wiederum in einem besondern Artikel, aber genauer als bisher, festgesetzt. Einmütig beschloss

¹⁾ Verhandlungen 13-15 und 24/25.

man, der Bittsteller müsse sich zuvor eines Gemeindebürgerrechts versichern; anderseits sei ein solches ohne nachherige Aufnahme ins Landrecht ungültig. und Dr. Tobler wünschten auch eine Bestimmung über die Landsassen in die Verfassung aufzunehmen; der Revisionsrat fand aber, der noch zu Recht bestehende Vertrag mit Innerrhoden von 1667 erläutere dieses Verhältnis genugsam. Dr. Heim wollte die Aufnahme in der Weise erleichtern, dass man dem Bewerber erlasse, sich auf dem Landsgemeindestuhl dem versammelten Volke vorzustellen; es werde ja jeder schon bei der Aufnahme ins Gemeinderecht beurteilt. Der Rat lehnte den Vorschlag ab; er sah in der Erwerbung des Landrechts nach alter Auffassung noch den Eintritt in eine persönliche, streng geschlossene Genossenschaft, nicht nur die blosse Aenderung eines Rechtsverhältnisses; er gestattete nur dem Bewerber, seine Bitte durch einen Fürsprech vortragen zu lassen. Dagegen sollte den neu aufgenommenen Landleuten sofort uneingeschränkte Wahlfähigkeit eingeräumt werden, ein Recht, welches das alte Landbuch erst ihren Kindern zugestand (Art. 19).

Die Diskussion über die ausserordentlichen Landsgemeinden hatte die Revisionskommission schon zu dem 2. Artikel des Landbuches geführt, zu dem Heiligtum der freiheitsstolzen Appenzeller. Verschiedene Eingaben beschäftigten sich mit ihm; die einen wünschten ihn unangetastet zu lassen, die andern hielten einen bessern Schutz des Initianten für nötig. Dieser Ansicht war auch der Revisionsrat. Meyer äusserte sich, allerdings sei der 2. Artikel ein Heiligtum, aber eines, das man nicht benutzen könne, denn niemand wolle auf die Gefahr hin, als ein Rebell verschrieen zu werden, vom Stuhl herab Vorschläge bringen. Heim verlangte, im Sinne der Speicherer und anderer Eingaben, es solle dem Landmanne

frei stehen, seine Sache selbst oder durch die Obrigkeit vorbringen zu lassen; der Antrag fand Genehmigung, nicht zur Freude Oertlis, nach dessen Meinung die Obrigkeit nun zum "Packesel" herabgewürdigt worden. Die Gesetzesvorschläge sollten dem Grossen Rate bis spätestens vier Wochen vor der Landsgemeinde eingereicht werden. Heim, Tobler und Walser wünschten noch eine Bestimmung in Bezug auf Vorschläge, die unverhofft an die Landsgemeinde gelangen könnten. Man fand aber, dies stünde im Widerspruch mit dem eben Beschlossenen; es verstehe sich von selbst, dass am Tage der Landsgemeinde keine neuen Vorschläge mehr gemacht werden können, und Landammann Oertli bemerkte ganz richtig, solche Vorschläge würden zur Pöbelherrschaft führen; die rechtlichen und ruhigen Leute würden sich entfernen, und am Ende stünde nur noch der Landammann mit einem Häuflein Toser da. Eine Anregung, schützende Massnahmen zu Gunsten der den Stuhl betretenden Initianten zu treffen, fand den Beifall des Rates; das jeweilige Landsgemeindemandat sollte hierauf Bezug Die vorläufige Fassung des wichtigen 2. Artikels lautete demnach: "Wenn ein Grosser Rath oder ein Landmann der Landsgemeinde etwas vorzulegen gedenkt, so soll der betreffende Gegenstand samt einem Gutachten der Obrigkeit wenigstens vier Wochen vor der Landsgemeinde von allen Kanzeln verlesen und in genugsamen Abdrücken dem Landvolk zur gehörigen Prüfung mitgeteilt werden. Einem ehrlichen Landmann, nachdem er sein Anliegen vorher einem Grossen Rathe eröffnet hat, soll es frei stehen, seine Sache oder seinen Vorschlag der Landsgemeinde mit geziemendem Anstand selbst vorzutragen oder durch die Obrigkeit vortragen zu lassen"1).

¹⁾ Verhandlungen 23.

Bei der Durchprüfung dieses ersten Entwurfes erlitt der Artikel noch einige Veränderungen. Dem Volke missfiel das "Gutachten der Obrigkeit"; es fand, wie Daniel Nef sagte, ein Vorrecht der Obrigkeit darin, wenn nichts ohne ihr Gutachten an die Landsgemeinde gebracht werden dürfe. Nagel und Landammann Nef verteidigten den Ausdruck in längern Ausführungen; es verstehe sich allerdings von selbst, dass die Obrigkeit das Recht habe, den Vorschlägen ihre Ansicht beizufügen; aber der Wert der angefochtenen Worte liege darin, dass sie der Obrigkeit die Pflicht auferlegen, sich zu gehöriger Zeit und nicht erst am Landsgemeindetag über einen Gegenstand zu äussern. Jedem Landmann müsse daran gelegen sein, denselben von allen Seiten beleuchtet zu sehen, und wenn die Obrigkeit sich zu einem Antrag aus der Mitte des Volkes ablehnend verhalte, so werde dieses doch früh genug die Gründe wissen wollen, damit das Für und Wider noch sattsam erörtert werden könne. Die Radikalen beantragten, den Ausdruck zu streichen, da im alten Artikel auch nichts dergleichen gestanden habe; die Obrigkeit werde gewiss Mittel und Wege finden, sich auszusprechen, und werde dies ganz von selbst tun, namentlich bei Vorschlägen, die ihr nicht passen; der Revisionsrat schloss sich dieser Meinung an 1).

Bevor der Revisionsrat dazu überging, die Befugnisse der einzelnen Behörden abzugrenzen, beschäftigte er sich mit der grundsätzlichen Frage der Gewaltentrennung. Zahlreiche Eingaben, so die von Urnäsch, Schwänberg, Speicher, Heiden, Wolfhalden, sprachen sich lebhaft dafür aus; besonders aufklärend hatte wohl der Streit der Urnäscher Tumultuanten mit dem Grossen Rate gewirkt. Mit besonderer Wärme empfahl Nagel die Tren-

¹⁾ Verhaudlungen 132-138.

nung; er betrachte sie als eines der wesentlichsten Mittel, durch welches der Einzelne für sein Recht die nötige Gewährleistung finden könne; auf ihr beruhe die unparteiische Handhabung der Gerechtigkeit; die Verfassung habe ebensogut die Rechte des Einzelnen wie die der Gesamtheit zu schützen. Zwar sehe das Volk nicht durchwegs die Notwendigkeit der Gewaltentrennung ein; aber es sei Pflicht der Revisionskommission, vorzuschlagen, was sie für gut und recht finde. Meyer bemerkte, es liessen sich sehr viele Gründe dafür, aber kein einziger dagegen anbringen; wenn sie auch das Volk nicht verlange, so solle die Obrigkeit sie von sich aus verlangen, um nicht ferner den Vorwurf zu hören, sie sei Partei und Richter zugleich. Mit 38 gegen 4 Stimmen wurde die Trennung beschlossen.

In der nähern Beratung erhoben sich dann allerdings schwere Bedenken gegen eine durchgreifende Trennung; sie wurde zwar in mehreren Eingaben verlangt (Speicher, Heiden, Wolfhalden, Barth. Eisenhut); auch Heim, Nagel, Fr. Preisig traten eifrig dafür ein. Andere, namentlich Hauptmann Schläpfer und Pfarrer Walser, betonten, dass in manchen Gemeinden infolge der Trennung Schwierigkeiten bei der Besetzung von Vorsteherschaft und Gericht eintreten könnten; die Hinterländer wussten fast durchwegs zu berichten, dass man in den Gemeinden beim Alten zu bleiben wünsche; mit 22 gegen 13 Stimmen beschloss der Rat, sich auf die Trennung in oberster Instanz zu beschränken, um wenigstens diese wichtige Neuerung eher durchzubringen; den Gemeinden sollte die Trennung freistehen.

Ein lebhaftes Wortgefecht entspann sich über die Zusammensetzung des Obergerichts. Die meisten Eingaben hatten vorgeschlagen, aus jeder Gemeinde ein Mitglied in dasselbe abzuordnen, was mit Zuziehung des Landammanns als Präsident ein 21 köpfiges Richterkollegium ergeben hätte. Besonders die beiden Gruber Abgeordneten verfochten diese Wahlart mit grosser Hartnäckigkeit; dieses Zugeständnis an den stark entwickelten Ortsgeist sei durchaus notwendig; der Widerstand, der sowieso gegen das Obergericht zu erwarten sei, würde unüberwindlich, wenn nicht jede Gemeinde in dem Gerichte vertreten wäre. Nagel, Oertli u. a. hielten ihnen entgegen, wie ein so zahlreiches Richterkollegium nicht rasch und gut arbeiten könnte und eine Menge Kommissionen ausscheiden müsste; ausserdem finde man leichter tüchtige Richter an der Landsgemeinde als in den Kirchhören, und in einem Gericht komme es auf die Unparteilichkeit an, nicht auf die Vertretung der Gemeinden. Mit 25 Stimmen erklärte sich der Revisionsrat für ein Obergericht von 13 Mitgliedern, wählbar durch die Landsgemeinde; um hiebei nicht die Eifersucht der beiden Landesteile zu wecken, sollten nach Landammann Nefs Vorschlag 5 hinter der Sitter, 5 vor der Sitter und die übrigen 3 frei aus dem Kanton gewählt werden 1).

Mit Einstimmigkeit erkannte sodann der Rat, dass kein Richter in zwei Instanzen zugleich sitzen möge, und dass wie bisher keine Gerichtsgebühren bezogen werden dürfen, ein Vorzug, auf den der Appenzeller grosse Stücke hielt.

Die Zusammensetzung der übrigen Landesbehörden stiess auf keine besondern Schwierigkeiten; im zweifachen Landrat sollten wie bisher die 10 Landesbeamten und die 40 Gemeindehauptleute (je 2 aus jeder Gemeinde) Sitz und Stimme haben; dazu sollte noch jede Gemeinde auf je 1500 Einwohner einen weitern Vertreter senden

¹⁾ Verhandlungen 34-47.

und bei deren Wahl nicht mehr wie bisher an die Vorsteher gebunden sein. Der Grosse Rat wurde bestellt aus den 10 Landesbeamten und den regierenden Hauptleuten der Gemeinden; Herisau und Trogen wehrten sich tapfer für ihr bisheriges Vorrecht, beide Hauptleute im Grossen Rate sitzen zu lassen, drangen aber nicht durch trotz der Unterstützung Landammann Oertlis, der den Rat mahnte, die grosse Gemeinde Herisau nicht ohne Not gegen den Entwurf aufzubringen. Das Vorrecht der ehrenvoll entlassenen Landesbeamten, ohne weiteres in den Kleinen Räten Sitz und Stimme zu haben, ward stillschweigend beseitigt; dagegen riefen die Bestimmungen über Zusammensetzung und Sitzungsorte dieser Behörde einer unverhältnismässig weitläufigen Verhandlung, bis schliesslich Heiden wunschgemäss ebenfalls Sitzungsort wurde.

Die letzte kantonale Behörde, das Ehegericht, wurde von Pfarrer Walser scharf angefochten; die Landsgemeinde habe den Geistlichen niemals diese Richterbefugnisse übertragen; niemand ereiferte sich für dessen Verteidigung, und mit 37 Stimmen beschloss der Rat, die Befugnisse des Ehegerichts dem Obergerichte zuzuweisen.

Die Beratung über die Befugnisse der einzelnen Behörden lieferte Stoff zu mancherlei Auslassungen. Schon als man der Landsgemeinde das Recht der Gesetzgebung zugesichert hatte, war man auf das Verordnungsrecht des Grossen Rates und auf das Landmandat zu sprechen gekommen und hatte anerkannt, dass eine Sicherstellung gegen Uebergriffe des Grossen Rates unerlässlich sei. Doch hatte damals die Umfrage keinen Beschluss gezeitigt; die eifrigsten Demokraten mussten zugeben, dass den vollziehenden Behörden ein gewisses Verfügungsrecht gewahrt bleiben müsse, und dass die Grenze zwischen Gesetz und Verordnung sehr schwer zu ziehen sei. Pfarrer

Walser sprach dem Landmandat die Daseinsberechtigung ab; die künftigen Verordnungen der Obrigkeit seien bei ihrem jeweiligen Erscheinen zu verlesen. Man wies schliesslich dem zweifachen Landrat folgende Befugnis zu: "Vom zweifachen Landrate werden die erforderlichen polizeilichen und überhaupt solche Verordnungen erlassen, die zur Vollziehung der von der Landsgemeinde erlassenen Gesetze im Sinn und Geist derselben notwendig sind⁴¹), dem Grossen Rat nach Oertlis Vorschlag: "Der Grosse Rat trifft die in das Verwaltungsfach einschlagenden Verfügungen, insoweit sie der vollziehenden Gewalt zu-Dr. Tobler und Pfarrer Walser gaben sich stehen"2). damit noch nicht zufrieden; jener wollte, dass die Verordnungen des Grossen Rates nach jedem Amtsjahre der Landsgemeinde zur Genehmigung vorgelegt werden; Landammann Nef bemerkte, dass dies die Landsgemeinde viel zu lange aufhalten würde. Pfarrer Walser verlangte wiederholt die bestimmte Sicherstellung gegen gesetzgeberische Anmassungen des Rates, auf die früher vertröstet worden sei; die grosse Mehrzahl der Revisionskommission fand jedoch in den soeben gefassten Beschlüssen hinreichende Gewähr gegen solche Uebergriffe.

Die bisher vom zweifachen Landrat vorgenommenen Wahlen der kantonalen Kommissionen, der Zeugherren, Landesbauherrn, Salzfondverwalter, Standesläufer und des Ratschreibers wurden ihm auch weiterhin zugewiesen. Bei der Wahl des Ratschreibers erhob Dr. Tobler Einwendungen, wurde aber von Oertli belehrt, dass diese wichtige Stelle besser vom Landrat als von der Landsgemeinde besetzt werden könne; diese sei nicht in der Lage, die Bewerber auf ihre Eignung zu prüfen. Wie schon einmal in der St. Galler Zeitung forderte Dr. Tobler

¹⁾ Verhandlungen 67.

²⁾ Verhandlungen 73.

auch hier die Volkswahl der Offiziere, seiner Ueberzeugung gemäss, dass ein Volk nicht vollkommen frei zu nennen sei ohne dieses Recht. Er stiess aber auf heftigen Widerstand, wie er erwartet hatte. Die im Revisionsrate anwesenden Offiziere gaben ihm zu bedenken, dass der Soldat seine Vorgesetzten meist aus ganz andern als den massgebenden Gesichtspunkten beurteile; das Recht der Wahl bringe logischerweise auch das der Entsetzung mit sich, was zu ganz bedenklichen Folgen führen müsste; eine weitere Folge wäre, dass den Soldaten die Militärreglemente zur Genehmigung vorgelegt werden müssten. Toblers Vorschlag wurde fast einstimmig abgelehnt 1). Im Anschluss daran beklagte sich ein Hundwiler Abgeordneter über das viele Exerzieren, während Innerrhoden in dieser Beziehung viel weniger fordere, obschon für beide Stände das gleiche eidgenössische Militärreglement gelte. Nagel belehrte ihn, die Ergebnisse der eidgenössischen Inspektionen seien dafür ungleich besser für Ausserrhoden, und Oertli mahnte: "Tun wir, was unser Gewissen vorschreibt; erfüllen wir unsere Bundespflichten ohne Rücksicht auf Innerrhoden, St. Gallen und andere Orte"2).

Bei der Beratung über die Oeffentlichkeit der Ratsund Gerichtsverhandlungen ergriff Dr. Tobler zuerst das Wort und sprach lebhaft für öffentliche Sitzungen. Während für die Sitzungen des zweifachen Landrats ohne Debatte in diesem Sinne entschieden wurde, erhoben sich gegen die Oeffentlichkeit der Grossratssitzungen triftige Bedenken. Anerkannt freisinnige Männer wie Nagel, Landsfähnrich Schläpfer, Meyer urteilten, dass die vollziehende Behörde nicht immer bei offenen Türen tagen könne. Mit besonderer Wärme sprachen Landammann Oertli und

¹⁾ Verhandlungen 58-62.

²⁾ Verhandlungen 66.

Zuberbühler dagegen, sodass sich Tobler mit bedingter Oeffentlichkeit begnügen wollte. Die Mehrheit lehnte auch diese ab; doch sollten auf einen Antrag von Fr. Preisig die Beschlüsse des Grossen Rates, sowie die Instruktionen und Berichte der Tagsatzungsgesandten durch den Druck bekannt gegeben werden¹). Dagegen stimmte der Revisionsrat für Oeffentlichkeit beim Obergericht und Kleinen Rat, und hier war Oertli deren eifriger Befürworter, indem er an die ehemaligen Gassengerichte unter Vorsitz des Landweibels erinnerte.

Den Kirchhören erstattete man ihr Recht, sich nach eigenem Gutdünken zu versammeln, wieder zurück. Es ging zwar nicht ganz ohne Widerspruch; Hauptmann Zuberbühler fürchtete, diese Freiheit könnte wie vor Jahrzehnten missbraucht werden, und er wollte daher das Abhalten ausserordentlicher Kirchhören ganz vom Willen der Vorsteher abhängig machen. Eine rege Aussprache erhob sich über die Frage, ob eine Gemeinde den Pfarrer entsetzen dürfe; man war zwar ziemlich allgemein dieser Meinung, gebrauchte aber im ersten Entwurf aus besonderer Rücksicht auf die Geistlichen das Wort "entlassen". Aber der demokratische Wind, der durch das Land wehte, machte auch vor den Pfarrhaustüren nicht Halt; verschiedene Eingaben mit zusammen mehreren hundert Unterschriften verlangten, dass das Absetzungsrecht der Gemeinden klipp und klar ausgesprochen werde. Pfarrer Walser ging noch weiter und forderte die Wahl der Geistlichen nur für ein Jahr; es sei zwar gegen sein Standesinteresse, aber er sei Abgeordneter des Volkes, nicht der Pfarrhäuser des Landes. Der Revisionsrat begnügte sich mit dem von Dr. Tobler vorgeschlagenen Ausdruck: Die Kirchhören haben das Recht, den Pfarrer zu wählen und zu entsetzen?).

¹⁾ Verhandlungen 75-78.

²⁾ Verhandlungen 226-228.

Die Frage über Rechte und Pflichten der Gemeinderäte war bald erledigt; Landammann Oertli suchte, gestützt auf seine oft trüben Amtserfahrungen, deren Strafbefugnisse nicht allzuweit auszudehnen; den Antrag, alle polizeilichen Vergehen durch die Vorsteher zu Gunsten der Armenkasse strafen zu lassen, bekämpfte er mit der Begründung, die Vorsteher seien in diesen Dingen sehr lau, "und um einen schönen Brocken in den Armenseckel dürfte man einander töten"); auch setzte er durch, dass die Vorsteher für alle ihre Amtshandlungen, namentlich auch für die Verwaltung der Gemeinde- und Vogtkindergüter in vollem Umfange verantwortlich erklärt wurden.

Damit hatte der Revisionsrat den ersten Abschnitt, die Organisation und die Befugnisse der Behörden, erledigt; es handelte sich nun um die Festlegung der allgemeinen demokratischen Grundsätze. Schon beim Kirchhöre-Artikel hatte man sich mit einem derselben befasst, mit der Rechtsgleichheit, als man auf die Stimmund Wahlfähigkeit der Beisassen zu sprechen kam. Verschiedene Eingaben hatten diesen wichtigen Punkt, auf dessen Erledigung jedermann gespannt war, berührt, und zwar meistens in einem den Beisassen günstigen Sinn, so diejenigen der Gesellschaften in Speicher, Schwellbrunn, Wolfhalden. Eine Eingabe von Rehetobel befasste sich nur mit dieser Frage und ermahnte den Revisionsrat eindringlich, diese unheilvolle Scheidewand zwischen Ortsbürgern und Beisassen niederzureissen und das von den Vätern erkämpfte Kleinod der Freiheit allen gleichmässig zu gute kommen zu lassen. Nicht nur das Stimmrecht, auch die Wahlfähigkeit sollte den Beisassen gewährt werden; "dass wir nicht gewählt werden können,

¹⁾ Verhandlungen 115.

als hätten wir den Degen verloren oder als wäre uns Most und Wein verboten¹), das ist eine Schmach für uns, die wir nicht länger tragen wollen. Wir sind es uns selbst, wir sind es unsern Nachkommen schuldig, uns gegen solche Rechtsabschneidungen mit aller Kraft zur Wehre zu setzen. Die Verwaltung der Gemeindegüter kann kein Hindernis sein, die Rechtsgleichheit ist älter als die Gemeindegüter und kann nicht durch Geld verdrängt werden"²).

Der Revisionsrat entschied zunächst für getrennte Behandlung der Stimm- und Wahlfähigkeit. Weitaus die meisten Mitglieder stimmten zur Beseitigung dieser vieljährigen Ungerechtigkeit. Dr. Tobler machte geltend, dass die Beisassen in den Grossen Rat nur einen Drittel, in den zweifachen Landrat nur einen Neuntel der Abgeordneten, nämlich nur die Landesbeamten, mitwählen konnten, und dass dagegen in einigen Kantonen auch Bürger anderer Stände mitstimmen dürften; die Verwaltung der besondern Gemeindegüter bleibe selbstverständlich Sache der Eigentümer. Nagel gab seinem Befremden Ausdruck, dass die Beisassen nicht selbst längst eingesehen hätten, wie unrepublikanisch diese Ausschliesslichkeit sei. Die beiden Hundwiler dagegen wünschten, jeder möge sein Stimmrecht in seiner Bürgergemeinde ausüben, woher er im Fall der Not auch Unterstützung beziehe. Pfarrer Walser entgegnete ihnen, dann müsste man logischerweise auch das Recht dort suchen; denn nur so würde dem demokratischen Grundsatz Genüge getan, dass ein freier Mann nur selbstgewählten Richtern gehorchen müsse. Gegen das Stimmrecht der Beisassen trat namentlich Zuberbühler von Speicher auf,

¹) Das Wirtshausverbot ist heute noch das äussere Zeichen des Verlustes der bürgerlichen Ehren und Rechte in Ausserrhoden.

²) Verhandlungen 335/6.

und zwar schriftlich und mündlich. Er sah in einer solchen Verfassungsbestimmung eine Beschränkung der Gemeindesouveränität, die den Gemeinden noch weit lästiger würde als diejenige in der Verfassungsurkunde von 1814. Ausserdem hätten die meisten Beisassen aus persönlichem Interesse, oft geradezu um den Amtslasten auszuweichen, ihre Bürgergemeinde verlassen; wenn man sie zum Stimm- und Wahlrecht zwingen wolle, begehe man einen Eingriff in die persönliche Freiheit. antragte, die Sache den Gemeinden zu überlassen; gewiss werde jede aus landesbrüderlicher Liebe den Beisassen freiwillig diese Rechte einräumen, was mehr wert sei als infolge eines Machtgebotes. Sein ausführliches Votum fand keinen Anklang; mit 39 Stimmen beschloss der Rat, jeder Landmann möge an seinem Wohnorte stimmen und wahlfähig sein. Zwar erhoben sich bei der Wahlfähigkeit viele Bedenken wegen der Verwaltung der Gemeindegüter; um sie zu zerstreuen, erkannte man, dass stets wenigstens die Hälfte der Ortsvorsteher aus den Gemeindebürgern genommen werde 1).

Der Artikel über Glaubensfreiheit verursachte ebenfalls lebhafte Auseinandersetzungen ²). Der Vorschlag der
Redaktionskommission lautete: "Die evangelisch-reformierte Religion ist die Religion des Landes AppenzellAusserrhoden; die Glaubensfreiheit ist gewährleistet".
Pfarrer Walser wollte "evangelisch-reformiert" durch
"christlich" ersetzen, drang aber nicht durch. Er und
Dr. Tobler forderten eine schärfere Fassung der Gewährleistung; vor allem sollte keine Verfolgung religiöser
Ansichten wegen stattfinden dürfen. Glaubensfreiheit sei
etwas Unantastbares, auch auf dem Scheiterhaufen be-

¹⁾ Verhandlungen 93—107.

²) Verhandlungen 120—122 und 242—47.

stehe sie noch; aber das freie Bekennen des Glaubens müsse geschützt werden. "Ueber Gedanken und Gesinnungen ist nur Gott Richter, keine menschlichen Richter, seien sie weltliche oder geistliche, sollen sich das anmassen. Glaubenszwang erzeugt nur Heuchler, und Heuchler sind die schändlichsten Menschen, hier und dort und überall, wo sie sich finden. Das neue Testament sei unsere Regel, dieses predigt Freiheit, nicht Zwang^a (Walser)¹). Für Toleranz sprachen sich besonders noch Heim und Oertli aus; entgegengesetzte Ansichten äusserten sich nur schüchtern²). Die Geistlichkeit hatte folgende Vorschläge eingereicht: "Es darf keinerlei Glaubenszwang oder Verfolgung wegen religiöser Ansichten stattfinden, insofern nicht durch die Aeusserung desselben die öffentliche Ordnung gestört wird. Hingegen ist die schriftliche und mündliche Verbreitung solcher Grundsätze, Lehren und Meinungen verboten, wodurch die Religiosität und Sittlichkeit gefährdet würden". Zur Begründung des zweiten Satzes fügte sie bei: "Den Frevel gegen Religiosität und Sittlichkeit darf ein wohlgeordneter Staat ebensowenig dulden, als er sich anmassen darf, die individuelle Ueberzeugung zu unterjochen. Man könnte schon den Einzelnen nicht tiefer verwunden, als wenn man das Heiligtum seiner innern Ueberzeugung jeder Misshandlung preisgeben würde; aber auch dem Staate könnte man unmöglich einen schwerern Schaden zufügen, als wenn man seine wichtigsten Güter, Religiosität und Sittlichkeit, ausser

¹⁾ Verhandlungen 122.

²) So meinte einer, das Wort "christlich" genüge ihm nicht; auch Katholiken, Griechen, Swedenborgianer etc. etc. könnten sich einnisten; es sei aber sehr ärgerlich, wenn unsereiner Kirche und Abendmahl besuche und bete, und andere tun es nicht. Verhandlungen 121.

dem Gesetze erklären wollte. Wie sehr bedarf namentlich unser Vaterland der Ehrfurcht gegen die Religiosität, die einzig dem Eide eine Andeutung und somit dem gemeinen Wesen einen Halt zu geben vermag"1). Der Vorschlag richtete seine Spitze unverkennbar gegen die von Hundt-Radowsky und Gleichgesinnten vor einiger Zeit betriebene Aufklärungsarbeit, wurde aber vom Revisionsrat merk-Pfarrer Walser fand den würdig kühl aufgenommen. Vorbehalt der öffentlichen Ordnung gefährlich; ein böses Maul dürfe nur Lärm schlagen, dann sei schon die öffentliche Ordnung gestört; die Vorkommnisse in Bern und in der Waadt, wo die Regierung gegen die "Mômiers" vorging, beweise, wie schnell dieser Nachsatz missbraucht werde. Mit 27 Stimmen beschloss der Rat: "Die evangelisch-reformierte Religion ist die Religion des Landes Appenzell Ausserrhoden; jedoch darf keinerlei Glaubenszwang oder Verfolgung wegen religiöser Ansichten stattfinden."

In einer spätern Sitzung kam man auf diesen Artikel zurück. Eine Eingabe, die namens einer Versammlung in Urnäsch von dem dortigen Pfarrer eingereicht wurde, und deren Stil seiner Geistesbildung nicht das beste Zeugnis ausstellte, verhiess bei solch gänzlichem Verbot des Glaubenszwanges die Ankunft des Antichrists; auch aus Trogen, Stein und Hundwil kamen Einwendungen. Rechsteiner von Trogen mahnte dringend zur Streichung der Worte: Es darf kein Glaubenszwang und keine Verfolgung wegen religiöser Ansichten stattfinden. Man werde doch nicht wünschen, dass jeder glaube, was er wolle, das widerspräche dem Konfirmationseid, sei aber aus diesen Worten zu schliessen. Scharf fuhr Heim auf diese Einwände los und erinnerte an die

¹⁾ Verhandlungen 279.

Lehrfreiheit, die jetzt an der theologischen Fakultät in Zürich bestehe; "Stimmen, die sich gegen dieses erheben, sind wahrhaftig ein Eulengeschrei^a1). Selbstverständlich griff auch Pfarrer Walser wieder in die Diskussion ein, die etwas erregt zu werden drohte: "So will ich denn ein Wort der Liebe sprechen. Sie wollen das Gleiche, die Leute vorn und die Leute hinten, sie wollen alle dem Christentum aufhelfen, nur schlagen sie ungleiche Mittel vor, jene Freiheit, diese Zwang. Ich meines Orts stimme zur Freiheit und glaube damit dem Christentum besser zu dienen als mit Zwang. Zwang gebiert nur Heuchler, es glaubt dennoch jeder, was er will, auch der Ratsherr Rechsteiner dort, nur spricht er's nicht aus; dadurch aber, dass die Leute ihre Irrtümer verbergen, wird's den Geistlichen unmöglich, sie zu verbessern, und unser Amt ist gar zu leicht"2). In ähnlicher, würdiger Weise äusserten sich die andern Freunde der Toleranz. Nirgends in den ganzen Verhandlungen waren die Voten so aus innerster Ueberzeugung geschöpft, wie hier, wo es galt, einer der edelsten und wertvollsten Errungenschaften des Zeitalters Heimatrecht zu verschaffen. "Will man etwa die Sache umkehren und sagen: es darf Glaubenszwang und Verfolgung wegen religiöser Ansichten stattfinden?" fragte Nagel. Rechsteiner und seine Gesinnungsgenossen verwahrten sich eifrig dagegen, solches zu bezwecken, sie wollten durch das Streichen der Worte nur Anstoss vermeiden bei besonders Glaubenseifrigen. Landammann Nef gab seiner Freude Ausdruck, dass das Volk mit der seit einigen Jahren geübten Toleranz im Grunde genommen zufrieden sei; ein Streichen jenes Ausdruckes wäre aber vielen Leuten ein Vorbote wiederkehrender Unduldsamkeit und eine Mahnung, das Land

¹⁾ Verhandlungen 243.

²⁾ Verhandlungen 244.

zu verlassen. Mit 25 gegen 8 Stimmen beschloss man Festhalten am Entwurf.

Der Grundsatz der Pressfreiheit fand nach Nagels Vorschlag ohne weiteres Zustimmung; der Missbrauch dieses Rechtes sollte nach den Gesetzen bestraft werden. Landammann Oertli beklagte sich bei dieser Gelegenheit bitter über den "Pressunfug".

Ueber die Gewerbefreiheit lagen zwei einander widersprechende Eingaben vor. Die eine, von einigen Herisauer Handwerkern unterzeichnet, stammte von einer in Teufen abgehaltenen Versammlung von Handwerksmeistern und verriet eine überaus engherzige Denkungsart; sie wollte, unter strengster Beobachtung des Gegenrechts, die Niederlassungs- und Gewerbefreiheit nur den Reformierten gestatten, und auch diesen unter allerlei Klauseln. Einige Handwerker aus Heiden, die ebenfalls an der Teufner Versammlung teilgenommen hatten, aber mit deren Schlussnahmen sich nicht befreunden konnten, waren die Urheber der zweiten Eingabe. Sie verlangten unbedingte Gewerbefreiheit in der Ueberzeugung, dass tüchtige einwandernde Gewerbsleute vorteilhafte Neuerungen mitbrächten und den ganzen Handwerkerstand zu heben vermöchten, während die Konkurrenz der schlechten fremden Handwerker nicht zu fürchten sei; auch dürfe man mit Rücksicht auf die auswärts wohnenden Appenzeller nicht zu engherzig sein. Der Revisionsrat entschied sich für unbedingte Gewerbefreiheit.

Die Unverletzbarkeit des Eigentums wurde ohne weiteres gewährleistet; ein Expropriationsrecht in heutigem Sinne wurde dabei dem Staate nicht zuerkannt¹). Die Bestimmungen über allgemeine Steuer- und Militärpflicht fanden ebenfalls rasch Eingang.

¹⁾ Verhandlungen 165—167.

Bei den allgemeinen Bestimmungen kam noch der Amtszwang zur Sprache. Viele Eingaben wünschten eine Beschränkung der Amtsdauer, gingen aber verschieden weit. Oertli schlug vor, nach zehnjähriger Amtstätigkeit eine eben so lange Ruhepause eintreten zu lassen, Nagel wollte nach zehn Jahren überhaupt einen Beamten jeder weitern Amtspflicht entheben. Heim unterstützte ihn lebhaft; die persönliche Freiheit werde durch eine uneingeschränkte Amtsdauer aufs schwerste beeinträchtigt 1). Wohl nicht mit Unrecht bemerkte Hauptmann Rohner dagegen, früher habe als Rebell gegolten, wer vom Entlassen eines Beamten sprach, und jetzt wolle man sie von Obrigkeitswegen ums Amt bringen. Der Gedanke an eine vernünftige Beschränkung der Amtsdauer war noch zu neu, um Eingang in die Verfassung zu finden.

Einen heiklen Punkt bildeten die Artikel über den Eidschwur. Die meisten Eingaben wünschten eine zeitgemässe Redaktion, unterliessen es aber, Vorschläge zu machen. Heim und Titus Tobler wollten die weitschweifige Auslegung des Eides ins Landsgemeindemandat verweisen, aber Nagel, die beiden Nef u. a. verwahrten sich des bestimmtesten dagegen; eine Weglassung solcher Art müsste beim Volke grosses Befremden erregen und das ganze Revisionswerk gefährden; fast einhellig beschloss man, den 10. Landbuchartikel, der die Auslegung ent-

¹⁾ In der Tat gelang es den Beamten auch nach langjährigem Dienst in Gemeinde- und Kantonsämtern und mit triftigen Gründen nicht immer, die gewünschte Entlassung zu erhalten; die Grossratsprotokolle sind voll von rührenden Bitten um Befreiung von der Amtslast und von ebenso rührenden Versicherungen des Rates, das Land könne unmöglich einen Mann von so grosser Erfahrung und Arbeitskraft entbehren. In dringenden Fällen wussten sich die Beamten oft nicht anders zu helfen, als dass sie einen ausserkantonalen Wohnsitz erwarben; fast jeder Nekrolog ausserrhodischer Magistrate bringt solche Beispiele.

hielt, stehen zu lassen. Der Entwurf, den die hiezu verordnete Kommission (Pfr. Walser, Landammann Nef und Dr. Tobler) für den ersten Teil des Eides (Wie der Landammann schwören soll) vorschlugen, fand einstimmige Genehmigung. Beim zweiten Teil (Wie die Landleute schwören sollen), entspann sich eine lange Erörterung. Das Landbuch (Art. 12) liess die Landleute dem Landammann schwören, des Landes Nutzen und Ehre zu fördern, dem Ammann und seinen Boten gehorsam zu sein und die ihnen übertragenen Amtspflichten nach bestem Vermögen zu erfüllen. Auf energisches Verlangen einiger Radikalen, die den Eid aristokratisch nannten, wurde vor allem auch der Freiheit im Eide gedacht. Noch aber fanden viele, der Ausdruck: "der Obrigkeit zu gehorchen", sei zu unbedingt. Landsfähnrich Schläpfer, Pfarrer Walser u. a. führten aus ihrer Erfahrung an, dass die Obrigkeit schon oft Ungesetzliches angeordnet habe, und wollten nur schwören, den gesetzlichen Geboten der Obrigkeit Gehorsam zu leisten. Nagel und Landammann Nef gaben zu bedenken, wie gefährlich es wäre, dem Einzelnen, der in eigener Sache gewiss kein unbefangener Richter sei, das Urteil zu überlassen, ob der Befehl oder Gewalt 1) gesetzmässig sei, also den Gehorsam gegenüber

Vergl. O. Tobler, Die Entwicklung und Funktionen der Landesämter in Appenzell A. Rh. Dissertation Bern 1906, Appenzellische Jahrbücher 1906, S. 90.

¹⁾ Ein Gewalt = eine Vollmacht zu rechtlichem Einschreiten; die Gewälte wurden von den Ehrenhäuptern erteilt. Der häufigste Fall war das Erteilen von Gewalt an einen Kläger, die Gegenpartei vor Grossen Rat zu bieten. Der Umstand, dass die "Gewälte" mündlich gegeben wurden, ist bezeichnend für die geschäftliche Ehrlichkeit des Volkes und für dessen Zutrauen in die Obrigkeit.

Oertli gibt in einem Briefe an Nef vom 3. II. 1833 ein Verzeichnis der in seinen Amtsjahren erteilten Gewälte. Neben der Einleitung von Prozessen betrafen sie u. a. Verhaft an Leib, Hab und Gut, z. B. Stall- und Weidbann des Viehes, Verhaftung der Habe von Auswandernden, die ihre Gläubiger noch nicht befriedigt; Friedgebote; Verfügungen aller Art betr. Streitobjekte und Unterpfänder.

der Obrigkeit auf diese sehr subjektive Ueberlegung abzustellen; zudem sei ein Ehrenhaupt-Gewalt noch kein Richterspruch und könne niemandem Schaden zufügen. Die Opponenten gaben sich nicht so schnell zufrieden; die Diskussion spann sich zu einer ziemlich gründlichen, Jahrzehnte umfassenden Kritik der behördlichen Massnahmen aus. Schliesslich half Pfarrer Walser aus der Klemme mit dem Vorschlag: "den Gesetzen und der Obrigkeit zu gehorchen"; das Bewusstsein, künftig in streitigen Fällen ein unparteiisches Gericht anrufen zu können, beruhigte beide Parteien¹).

Der Vorschlag der Kommission berücksichtigte im Eidschwur auch die Eidgenossenschaft; zahlreiche Stimmen aus dem Volke wünschten die Beseitigung dieses Ausdrucks, allerdings eine sonderbare Auffassung des Wortes "Eidgenossenschaft", aber die Leute scheuten sich, eidlich auf ihnen unbekannte Bündnisse und Gesetze verpflichtet zu werden; nicht einmal im Landsgemeindeschwur des Landammanns sollte der Schweizerbund Erwähnung finden. Umsonst verteidigten Nagel und Landammann Nef mit gewichtigen Gründen den Entwurf der Kommission; es hiess: "Wir brauchen nur einen Landammann für unsern Kanton, nicht für andere. Besser mehr halten und weniger schwören, als viel schwören und wenig halten" (Bauherr Zürcher, Stein). Pfarrer Walser sprach seine Hochachtung aus vor der Gewissenhaftigkeit, die unserm Volke im Schwören eigen sei; die Tagsatzungsherren dürften sich ein Beispiel daran nehmen. Dr. Tobler schlug vor, den Ausdruck "dem gesamten schweizerischen Vaterlande und dem Kanton" einfach durch "dem Vaterlande" zu ersetzen, indem ja darunter das Gesamtvaterland zu verstehen sei. (Schluss folgt.)

¹⁾ Verhandlungen 53, 151-56.